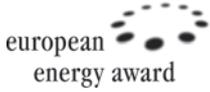


# AMTSBLATT

Gemeinde  
Horka



Gemeinde  
Neißeau



Gemeinde  
Kodersdorf

Gemeinde  
Schöpstal

## VERWALTUNGSVERBAND WEISSER SCHÖPS/NEISSE

**Herausgeber:** Verwaltungsbund Weißer Schöps/Neiße. Für amtliche Mitteilungen verantwortlich: Verbandsvorsitzender oder seine Vertreter im Amt.  
**Anzeigenannahme:** MARKETINGFIRMA, Ebermann und Rast GbR, Königshainer Straße 5, 02906 Niesky, Telefon 03588 2944345, Fax 03588 2944347, E-Mail: info@marketingfirma.de; **Satz + Druck:** Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut, Telefon 035873 418-0, Fax 41888

Nr. 12

5. Dezember 2020

25. Jahrgang



### INHALT

#### Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße	S. 2
Gemeinde Horka	S. 3
Gemeinde Kodersdorf	S. 4
Gemeinde Neißeau	S. 5
Gemeinde Schöpstal	S. 16

#### Mitteilungen und Informationen

Gemeinde Horka	S. 18
Gemeinde Kodersdorf	S. 22
Gemeinde Neißeau	S. 25
Gemeinde Schöpstal	S. 27

Die **nächste Ausgabe**  
erscheint am 9.1.2021.

**Redaktionsschluss**  
ist der 14.12.2020.

**Redaktion Amtsblatt**  
Elke Geier  
Gemeinde Horka  
Am Gemeindeamt 2  
02923 Horka  
Tel. 035892 3273  
Fax 035892 3041  
[amtsblatt@vwwsn-mail.de](mailto:amtsblatt@vwwsn-mail.de)  
[www.weisserschoesps-  
neisse.de](http://www.weisserschoesps-neisse.de)

*gemalt von den 5/6-jährigen Kindern des Kindergartens »Unser Spatzennest« aus Horka*

# Amtliche Bekanntmachungen

des **Verwaltungsverbandes**  
**Weißer Schöps/Neiße und der Gemeinden**  
**Horka, Kodersdorf, Neißeaue und Schöpstal**

## Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße

Straße der Freundschaft 1  
Telefon: 035825 700-0, Fax: 035825 700-18  
E-Mail: sekretariat@vwsn-mail.de  
Internet: www.weisserschoeeps-neisse.de

### Öffnungszeiten:

**Montag** 9.00 – 12.00 Uhr  
**Dienstag** 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr  
**Donnerstag** 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr  
Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

Für amtliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes verantwortlich: der **Verbandsvorsitzende**

### Einladung

Die nächste **Sitzung des Verwaltungsausschusses des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße** findet am **Donnerstag, dem 10. Dezember 2020, um 8.00 Uhr** im Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf, statt. Ich bitte Sie, die Einladung in den Schaukästen zu beachten.

*gez. Hänisch, Verbandsvorsitzender*

### Bekanntgabe Beschluss aus der öffentlichen Sitzung der **Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße** am **4. November 2020**

#### Beschluss 011/05/2020

Beschluss zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße

### Bekanntgabe Beschluss aus der öffentlichen Sitzung des **Verwaltungsausschusses des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße** am **12. November 2020**

#### Beschluss 012/05/2020

Verrechnungssatz Personalkosten im Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße für die Jahre 2020 bis 2020

### Bekanntgabe Beschluss aus der nichtöffentlichen Sitzung des **Verwaltungsausschusses des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße** am **12. November 2020**

#### Beschluss 013/05/2020

Personalangelegenheit

### Die Kämmerei informiert

Vom **23. bis 30. Dezember 2020** ist die **Kämmerei einschließlich der Kasse des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße nicht besetzt.**

### Das Fundbüro informiert:

Gefunden wurde am 8. November 2020 eine **schwarze Brille** in Kodersdorf auf der Oberen Dorfstraße.

Gefunden wurde am 10. November 2020 ein **einzelner Schlüssel** auf dem Friedhof in Biehain.

Die aktuelle Übersicht noch nicht abgeholter Fundsachen der letzten sechs Monate können Sie auch auf der Website des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße unter [www.weisserschoeeps-neisse.de](http://www.weisserschoeeps-neisse.de) jederzeit einsehen.

### 3. Änderungssatzung zur **Gebührensatzung für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O. L.** vom **6. Juli 2015**

Auf der Grundlage der §§ 46, 47 Abs. 2, 60 Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit §§ 2, 9, 15 und 33 des Sächsischen Kommunalgesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) hat die **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O. L.** in ihrer öffentlichen Sitzung am 16. November 2020 folgende **3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung vom 6. Juli 2015** in der Fassung der **2. Änderungssatzung vom 24. September 2018** beschlossen:

#### § 1 Änderungen

- § 8 (1) wird wie folgt neu gefasst:  
»(1) Für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen Entsorgung wird für jede Wohneinheit eine Grundgebühr in Höhe von € 12,00/Monat erhoben.«
- § 8 (3) wird wie folgt neu gefasst:  
»(3) Für Grundstücke mit gewerblicher, öffentlicher oder ähnlicher Bestimmung oder Nutzung und einem Jahresverbrauch von weniger als 600 Kubikmeter wird die Grundgebühr nach Wohnungseinheitengleichwerten (WE-GW) berechnet. Diese beträgt € 12,00/WE-GW/Monat.  
Für Grundstücke mit gewerblicher, öffentlicher oder ähnlicher Bestimmung oder Nutzung und einem Jahresverbrauch von mehr als 600 Kubikmeter (Großkunden) beträgt die Grundgebühr € 70,00/Monat.  
Für die Ermittlung der WE-GW wird auf den anrechenbaren Wasserverbrauch (§ 5 Abs. 1) des Vorjahres abgestellt, wobei je angefangene 75 Kubikmeter/Jahr einem WE-GW entspricht. Fehlt ein Vorjahresverbrauch, so ist dieser vom Zweckverband zu schätzen. Sofern der Vorjahresverbrauch eines Grundstücks mangels eigenem Wasserzähler nur einheitlich als Gesamtgröße festgestellt werden kann, wird bei gemischt genutzten Grundstücken (sowohl wohnliche als auch gewerbliche, öffentliche oder ähnlichen Nutzung) der WE-GW in der Weise ermittelt, dass jeder Wohnungseinheit ein Verbrauch von 75 Kubikmeter/Jahr zugerechnet wird, während der restliche Wasserverbrauch die Bemessungsgrundlage für die Anzahl der WE-GW bildet.«
- § 8 (4) wird wie folgt neu gefasst:  
»(4) Für die dezentrale Entsorgung beträgt die Grundgebühr bei:  
– abflusslosen Gruben € 11,00/Anlage/Monat  
– Kleinkläranlagen € 72,00/Anlage/Jahr.  
Soweit die zentrale Entsorgung in Kleingartenanlagen oder auf Gartengrundstücken ohne Wohnbebauung erfolgt, wo aufgrund ausschließlich saisonaler, maximal halbjährlicher Nutzung nur in diesem Zeitraum Schmutzwasser anfallen kann, wird die jeweilige Grundgebühr pauschal nur für den Zeitraum von Mai bis Oktober (6 Monate) eines Jahres erhoben.«
- § 9 wird wie folgt neu gefasst:  
**»§ 9 Höhe der Schmutzwassergebühren**  
(1) Für die zentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt die Gebühr für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird € 3,21 je Kubikmeter Schmutzwasser.  
(2) Für die Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr € 17,81 je Kubikmeter ermittelte Trinkwassermenge gemäß § 7 (1).  
(3) Für die Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr € 12,11 je Kubikmeter Fäkalschlamm gemäß § 7 (2).«

#### § 2 Inkrafttreten

Diese **3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O. L.** tritt rückwirkend zum **1. Januar 2020** in Kraft.

Rothenburg/O. L., den 16. November 2020

*gez. H. Böhm, Verbandsvorsitzende*

## Bekanntmachungsvermerk (Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
4. a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder  
b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Bekanntmachung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O. L.

Der Zweckverband Abwasser Rothenburg/O. L. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. September 2020 den Jahresabschluss 2019 des Verbandes wie folgt festgestellt.

### Die Verbandsversammlung beschließt Beschluss Nr. 10/2020:

Der Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O. L. wird wie folgt festgestellt:

#### 1. Feststellung des Jahresabschlusses:

1.1 Bilanzsumme	13.590.196,73 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
– das Anlagevermögen	12.475.365,64 €
– das Umlaufvermögen	1.114.831,09 €
– Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
– das Eigenkapital	7.162.057,81 €
– die Sonderposten	4.838.086,00 €
– die Rückstellungen	307.650,00 €
– die Verbindlichkeiten	1.282.402,92 €
1.2 Jahresergebnis	-164.666,38 €
1.2.1 Summe der Erträge	1.312.808,40 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	1.477.474,78 €

#### 2. Behandlung des Jahresergebnisses

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -164.666,38 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

#### 3. Entlastung der Vorsitzenden

Der Verbandsvorsitzenden wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2019 erteilt.

Der Jahresabschluss trägt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers.

Die im Prüfbericht der örtlichen Prüfung getroffenen Prüfungsfeststellungen stehen von ihrer Bedeutung her der Feststellung des Jahresabschlusses nicht entgegen.

*gez. H. Böhm, Verbandsvorsitzende  
des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O. L.*

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses hat der Wirtschaftsprüfer, MENOS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dem Jahresabschluss (Anlage II) und dem Lagebericht (Anlage I) des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O. L., Rothenburg/O. L., für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019, den am 26. August 2019 in Wilsdruff unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

#### »Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers an den Zweckverband Abwasser Rothenburg/O. L.

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O. L. bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang – einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O. L. für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

## Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der SächsEigBVO i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
  - vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der SächsEigBVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
- Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes geführt hat. (Ende Auszug)

Wilsdruff, den 15. Juli 2020

*MENOS GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft*

*gez. Menzer, Wirtschaftsprüfer* *gez. Faber, Wirtschaftsprüfer*

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund von § 88c (3) SächsGemO mit dem Hinweis, dass der Jahresabschluss mit dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers auf der Homepage des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O. L. (zva@rothenburg-ol.de) elektronisch zur Verfügung gestellt wird und dort abrufbar ist.

*gez. H. Böhm, Verbandsvorsitzende  
des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O. L.*

### Zweckverband Abwasser Rothenburg/O. L. Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Görlitz Service GmbH Außenstelle Rothenburg

Bei Störungen im Abwasserbereich erreichen Sie uns unter unserer

**Hotline: 03581 33555**

*Ihr Dienstleister – Stadtwerke Görlitz Service GmbH*

## Gemeinde Horka

**Telefon: 035892 3273, Fax: 035892 3041**

**E-Mail: info@gemeinde-horka.de**

**Internet: www.horka.de**

#### Öffnungszeiten:

**Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr**

**Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache**

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Horka verantwortlich:  
der Bürgermeister

### Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die nächste **Sitzung des Gemeinderates Horka** findet am **Mittwoch, dem 16. Dezember 2020, um 19.30 Uhr** im Versammlungsraum des Gemeindeamtes Horka, Am Gemeindeamt 2, statt.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig in den Schaukästen und auf der Homepage der Gemeinde bekanntgegeben.

*gez. Christian Nitschke, Bürgermeister*

### Einladung zur Ortschaftsratssitzung

Die nächste **Sitzung des Ortschaftsrates Mückenhain** findet am **Montag, dem 14. Dezember 2020, um 18.30 Uhr** im Dorfhaus Mückenhain statt.

*gez. Hartmut Leppin, Ortsvorsteher*

## Die Gemeinde hat zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen!

Vom **23. Dezember 2020 bis 1. Januar 2021** ist die Gemeinde Horka **nicht besetzt**.

Wir sind ab **Montag, dem 4. Januar 2020** wieder für Sie da.

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Horka am 19. November 2020

### Beschluss 50/2020

Votum gegenüber der KBO zum Fusionsvorhaben ENSO/DREWAG

### Beschluss 51/2020

Neuvergabe Reinigungsleistungen für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Horka

Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Reinigungsleistungen

### Beschluss 52/2020

Beschluss über die Annahme von Geldspenden

### Beschluss 53/2020

Festlegung der Sitzungstermine des Gemeinderates Horka für 2021

## Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins

Die Grenzen der Flurstücke: 222/2, 222/3, 240/1, 240/4, 269, 275, 276/2, 278/4, 278/5, 283, 284, 285, 290, 291, 292, 293/1, 295, 301, 304/4, 305, 306, 307, 308, 309/2, 310, 311/1, 311/2, 312/1, 312/3, 312/4, 313/3, 313/4, 315

**Gemeinde: Horka**

**Gemarkung: Mückenhain Flur 2**

sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Sie sind Beteiligter des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung am Flurstück 240/1, 291, 292, 293/1, 310.

Mit der Katastervermessung sollen Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt/soll die Flurstücksgrenze zu diesem Flurstück aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen werden. Der Grenztermin findet

**am Mittwoch, dem 16. Dezember 2020, um 13.30 Uhr**

in Mückenhain Flur 2 **Hauptstraße 11 (K 8433)** statt.

Ich bitte Sie, zum Grenztermin ihren Personalausweis mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen. Bitte beachten sie: Sind Eheleute geladen, müssen beide Ehepartner erscheinen oder sich gegenseitig schriftlich bevollmächtigen.

Ich weise Sie vorsorglich daraufhin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

*Dipl.-Ing. (FH) Andreas Schlegel  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur*

### Auszug aus dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen

Sächsische Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431), geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

## § 16 Grenzbestimmung

- (1) Flurstücksgrenzen werden bestimmt durch Katastervermessungen zur erstmaligen Festlegung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster (Grenzfeststellung) oder durch Katastervermessungen zur Übertragung einer im Liegenschaftskataster festgelegten Flurstücksgrenze in die Örtlichkeit (Grenzwiederherstellung) oder durch Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Katastervermessungen auf Antrag vorgenommen. Antragsberechtigt sind Flurstückseigentümer sowie Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (3) Zur Anhörung der Beteiligten bei einer Grenzbestimmung ist ein Grenztermin durchzuführen. Den Beteiligten bei einer Grenzbestimmung maßgebenden Tatsachen mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, dass auch ohne ihre Anwesenheit Grenzen bestimmt werden können. Über den Grenztermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Beteiligter ist auch derjenige, dessen Flurstück vom Ergebnis der Grenzbestimmung berührt ist. Bei einer Sonderung ist kein Grenztermin erforderlich.
- (4) Lässt sich eine Flurstücksgrenze nach dem Liegenschaftskataster nicht wiederherstellen, erfolgt die Grenzbestimmung auf der Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Grundstückseigentümer aufgrund einer Grenzverhandlung. Die Verhandlung über den Grenzverlauf ist von dem die Katastervermessung durchzuführenden öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu führen, im Übrigen vom Leiter der zuständigen Vermessungsbehörde oder von einem von diesem beauftragten Mitarbeiter der Behörde.
- (5) Erfolgt im Fall des Absatzes 4 keine Einigung über den Grenzverlauf mit den beteiligten Grundstückseigentümern, ist die Grenze im Liegenschaftskataster besonders zu kennzeichnen.
- (6) Für das Flurstück, für das eine Katastervermessung und Abmarkung beantragt wurde, sind von Amts wegen alle im Liegenschaftskataster zu führenden Daten zu erfassen. § 7 bleibt unberührt.

## Gemeinde Kodersdorf

**Telefon: 035825 5252, Fax: 035825 5235**

**E-Mail: [info@gemeinde-kodersdorf.de](mailto:info@gemeinde-kodersdorf.de)**

**Internet: [www.kodersdorf.de](http://www.kodersdorf.de)**

### Öffnungszeiten:

**Dienstag 9.00–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr**

**Donnerstag 9.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr**

**Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache**

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kodersdorf verantwortlich: der Bürgermeister

## Die Gemeinde hat zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen!

Vom **21. Dezember 2020 bis 1. Januar 2021** ist die **Gemeinde Kodersdorf nicht besetzt**. Wir sind ab **Montag, dem 4. Januar 2020** wieder für Sie da.



## Dankeschön für den Tannenbaum

Für den gesponserten Tannenbaum, der unser Rondell vor dem Gemeindeamt schmückt, möchten wir uns bei Familie Mike Bäsler ganz herzlich bedanken!

*Schöne, Bürgermeister*

## Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die nächste **Sitzung des Gemeinderates Kodersdorf** findet am **Dienstag, dem 8. Dezember 2020, um 19.30 Uhr** im Ratszimmer des Gemeindeamts Kodersdorf, Straße der Freundschaft 1, statt.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig in den Schaukästen bekanntgegeben.

*gez. Schöne, Bürgermeister*

## Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Kodersdorf am 3. November 2020

### Beschluss 102/2020

Beschluss über den Wirtschaftsplan 2021 der Kodersdorfer Inklusions- und Service gGmbH

### Beschluss 103/2020

Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2019 der Kodersdorfer Inklusions- und Service gGmbH

### Beschluss 104/2020

Beschluss über die Ergebnisverwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2019 der Kodersdorfer Inklusions- und Service gGmbH

### Beschluss 105/2020

Beschluss über die Erteilung der Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019

### Beschluss 106/2020

Beschluss über die Erteilung der Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2019

### Beschluss 107/2020

Beschluss über die Fortschreibung des Energiepolitischen Arbeitsprogramms für den Umsetzungszeitraum 2020–2025

### Beschluss 108/2020

Annahme einer Spende für die Kindertagesstätte »Brüderchen & Schwesterchen«

### Beschluss 109/2020

Beschluss zur Gewährung der Vereinsförderung für das Jahr 2020 für KoKuVe KODERSDORFERLEBEN

### Beschluss 110/2020

Votum gegenüber der KBO zum Fusionsvorhaben ENSO/DREWAG

### Beschluss 111/2020

Beschluss über die Bevollmächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss eines Grundstückkaufvertrages, Flurstück 91, Flur 10, Gemarkung Kodersdorf

### Beschluss 112/2020

Beschluss über die Bevollmächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss eines Grundstückkaufvertrages, Flurstück 92, Flur 10, Gemarkung Kodersdorf

### Beschluss 113/2020

Beschluss über die Bevollmächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss eines Grundstückkaufvertrages, Teilfläche Flurstück 88, Flur 4, Gemarkung Särichen

### Beschluss 114/2020

BV Oberschule Kodersdorf: Vergabe Planungsleistungen Sanierung Wärmeerzeugungsanlage an das IB Scholze Görlitz

### Beschluss 115/2020

BV Oberschule Kodersdorf: Ermächtigung Vergabe Bauleistungen Sanierung Wärmeerzeugungsanlage sowie Errichtung Teilklimaanlage Serverraum an Fa. Bernard Stefan, Weißwasser

### Beschluss 116/2020

BV Oberschule Kodersdorf: Vergabe Planungsleistungen Erneuerung Hausalarmanlage an Ingenieurbüro für Gebäudemanagement GmbH, Krauschwitz

### Beschluss 117/2020

Bauangelegenheit: Neubau Carport, Flurstück 88, Flur 6, Gemarkung Kodersdorf

### Beschluss 118/2020

Bauangelegenheit: Errichtung Carport mit Abstellraum, Flurstück 147/12, Flur 10, Gemarkung Kodersdorf

### Beschluss 119/2020

Bauangelegenheit: Aufstockung Garage und Erweiterung Wohnraum, Flurstück 154, Flur 18, Gemarkung Kodersdorf

### Beschluss 120/2020

Bauangelegenheit: Errichtung Schnellladestationen für E-Mobilität mit Überdachung an der ARAL-Tankstelle, inkl. Errichtung einer Trafostation und Verlegung entspr. Versorgungsleitungen, Flurstück 149, Flur 17, Gemarkung Kodersdorf

### Beschluss 121/2020

Bauangelegenheit: Antrag auf Befreiung vom B-Plan »Gewerbegebiet an der B 115«, Flurstück 149, Flur 17, Gemarkung Kodersdorf

## Ablesung Wasserzähler

Wir bitten alle Eigentümer, die einen zusätzlichen Wasserzähler (**Brunnen, Garten u. ä.**) benutzen, den Zählerstand für die Jahresrechnung der Abwassergebühren 2020 **bis zum 10. Januar 2021** an den Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße in Kodersdorf mitzuteilen (Telefon 035825 70028, E-Mail foerster@vwsn-mail.de).

*gez. Schöne, Bürgermeister*

## Gemeinde Neißeau

Telefon: 035820 60217, Fax: 035820 60218

E-Mail: [info@gemeinde-neisseaue.de](mailto:info@gemeinde-neisseaue.de)

Internet: [www.neisseaue.de](http://www.neisseaue.de)

### Öffnungszeiten:

**Dienstag** 9.00–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr

**Donnerstag** 9.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr

**Sprechzeit der Bürgermeisterin: Donnerstag 16.00–18.00 Uhr um vorherige Anmeldung wird gebeten**

**Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache**

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neißeau verantwortlich: die Bürgermeisterin

## Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die nächste **Sitzung des Gemeinderates** findet am **Donnerstag, dem 17. Dezember 2020, um 19.00 Uhr** im Beratungsraum der FFw Deschka/Zentendorf, Auenstraße 24 in Deschka, statt.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig in den Schaukästen der Gemeinde bekanntgegeben.

## Einladung zur Ortschaftsratssitzung

Die nächste **Sitzung des Ortschaftsrates** für die **Ortschaften Zodel und Deschka mit Zentendorf** findet am **1. Dezember 2020, um 18.00 Uhr** im Gebäude des Heimatvereins Zentendorf statt.

Ab 17.30 Uhr lädt der Ortschaftsrat wie gewohnt zur Bürgerfragestunde ein.

## Einladung zur Ortschaftsratssitzung

Die nächste **Sitzung des Ortschaftsrates** für die **Ortschaften Groß Krauscha mit Neu Krauscha und Emmerichswalde sowie Kaltwasser mit Klein Krauscha** findet am **Mittwoch, dem 16. Dezember 2020, um 17.00 Uhr** im Ortschaftszentrum Kaltwasser statt.

**Auch die Ortschaftsratssitzungen sind öffentlich. Für Vorschläge, Anregungen oder Kritiken sind wir Ihnen dankbar.**

## In der Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss-Nr.: 46/2020

Friedhofssatzung der Gemeinde Neißeau

### Beschluss-Nr.: 47/2020

Gebührenkalkulation und Gebührenhöhe Bestattungswesen für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023

### Beschluss-Nr.: 48/2020

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Neißeau

### Beschluss-Nr.: 49/2020

Annahme einer Sachspende für den Hort Zodel – *Vielen Dank!*

### Beschluss-Nr.: 50/2020

Beschlussfassung zum jährlichen Wirtschaftsplan für den körperschaftlichen Waldbesitz – Wirtschaftsjahr 2021

### Beschluss-Nr.: 51/2020

Überarbeitete Projektskizze zur Sanierung der Turnhalle Zodel

### Beschluss-Nr.: 52/2020

Gewässerunterhaltung – Vergabe von Bauleistungen

### Beschluss-Nr.: 53/2020 – Eilbeschluss

Votum gegenüber der KBO zum Fusionsvorhaben ENSO/DREWAG

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 625), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) in Verbindung mit dem Sächsischen Bestattungsgesetz vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neißeau am 29. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

## Friedhofssatzung der Gemeinde Neißeau

### I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Neißeau gelegenen Friedhöfe Kaltwasser und Zentendorf.

#### § 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Neißeau. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Neißeau waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben. Die Bestattung anderer Personen kann zugelassen werden, wenn durch geeignete Vorsorge sichergestellt ist, dass alle Verpflichtungen während der Nutzungszeit der Grabstelle abgesichert sind. Die Zustimmung erteilt die Gemeinde.

#### § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Nutzungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger. Nutzungsberechtigter ist derjenige, der einen entsprechenden Nutzungsvertrag mit der Gemeinde eingegangen ist. Der Nutzungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte.
- (2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.

#### § 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrecht aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

### II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

#### § 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind vom 1. April bis 30. September in der Zeit von 6.30 bis 20.00 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr für den Besuch geöffnet.
- (2) Sonderregelungen können auf Antrag durch die Gemeinde zugelassen werden.
- (3) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### § 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle zu befahren;
  - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
  - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
  - e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
  - f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern;

- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
- i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben, zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern;
- j) Tiere – ausgenommen Hunde – mitzubringen;
- k) Hunde unangeleint mitzuführen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Satz 1 genannten Aktivitäten bei der Gemeinde rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen sowie für das Befahren von Friedhofstraßen mit Personenkraftwagen für behinderte Personen mit Behindertenausweis und gehbehinderte Personen.

- (4) Totengedenkfeiern sind mindestens drei Arbeitstage vorher bei der Gemeinde zur Zustimmung anzumelden.
- (5) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1–3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofes verwiesen werden.

#### § 7 Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.
- (2) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der Öffnungszeiten gemäß § 5 Abs. 1 durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann die Gemeinde ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (5) Dienstleistungserbringer müssen sich für ihre Arbeiten auf dem Friedhof ausweisen können. Dies betrifft sowohl Angaben zur Person als auch zum Namen und Sitz des Dienstleistungsunternehmens. Mitarbeiter der Dienstleistungserbringer müssen sich als Firmenmitarbeiter ausweisen können. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (6) Kennzeichen mit Hinweisen auf Dienstleistungserbringer dürfen nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten in unauffälliger und angemessener Form am Grabmal und/oder der Grabstelle angebracht werden.

### III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

#### § 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; die Sterbeurkunde ist im Original beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftragegeber fest. § 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt.

#### § 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Leiche muss in einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehenden Sarg gelegt werden, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolle oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist. Sollen bei dem Verstorbenen Wertgegenstände verbleiben, so ist dies der Gemeinde rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Für Verluste und Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Gemeinde nur, wenn zuvor eine schriftliche Anzeige erfolgte. Der Haftungsumfang ergibt sich in entsprechender Anwendung des § 33.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und nicht breiter als 0,75 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.
- (4) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt, umweltgerecht abbaubar ist. Die Gemeinde kann vom Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern.
- (5) Särge und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

#### § 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem jeweiligen Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder geschlossen.

(Fortsetzung auf Seite 8)

# Frohe Weihnachten allen Lesern!

## Gewohnte Sicherheit – WOGEK Kodersdorf Preiswert und modern – Wohnen auf dem Lande!

### Wir bieten 2- bis 4-Raum-Wohnungen

– kautionsfrei durch Erwerb von Geschäftsanteilen –  
**Bauweise als Reihenhaus oder Geschossbau mit und ohne Balkon**  
Unsere Häuser haben einen Energieverbrauchskennwert nach  
verbrauchsorientiertem Energieausweis unter 110 kWh/m<sup>2</sup>/a.



Besuchen Sie unsere **WEB-Seite: [www.wogek-kodersdorf.de](http://www.wogek-kodersdorf.de)**

**Vereinbaren Sie bitte einen Gesprächs- bzw. Besichtigungstermin!**  
**Telefon 035825 139024 oder Fax 035825 139025, auch über 0173 5607021**

**Wohnungsgenossenschaft Kodersdorf eG · Am Bahnhof 63 · 02923 Kodersdorf**



ECO INNOVATION



MARITIMEM  
PLASTIKMÜLL

# KÖNNTE DAS TRAGEN VON BRILLEN DEN OZEAN SCHÜTZEN?

© Jason Childs

## BRILLEN aus MARITIMEM PLASTIKMÜLL



Augenoptik Thomas Wünsche | Jakobstr. 4a | 02826 Görlitz | Tel.: 03581 / 40 30 11

### Tief- & Pflasterbau

☎ (03588) 20 53 37  
[www.tiefbau-lange.de](http://www.tiefbau-lange.de)

Cottbuser Straße 4  
02906 NIESKY

GmbH & Co. KG **LANGE**

Wir wünschen all unseren Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitern besinnliche Weihnachtstage und ein gesundes erfolgreiches neues Jahr!

### Endlich schnelles Internet ab 19.95 €/mtl.

bis zu 250 MBit/s

**Jetzt anmelden unter:  
0800 / 5 777 999**

**SpeedOne**

[www.speedone.de](http://www.speedone.de)

Speedloc Datacenter · Karl-Marx-Straße 13/14 · 02827 Görlitz  
Telefon: 035822 - 61360 · E-Mail: [info@speedone.de](mailto:info@speedone.de)

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

#### § 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre.
- (2) Bei Verstorbenen vor dem vollendeten 2. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.

#### § 12 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde und des Gesundheitsamtes. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen werden in dem Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tode nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen werden nicht zugelassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten und bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. In den Fällen des § 28 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 1 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von einem Bestattungsunternehmen durchgeführt. Das Bestattungsunternehmen bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

### IV. GRABSTÄTTEN

#### § 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten (Erdbestattung),
  - b) Wahlgrabstätten (Erdbestattung),
  - c) Urnenreihengrabstätten,
  - d) Urnenwahlgrabstätten,
  - e) Urnengemeinschaftsanlagen.
 Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Abmaße:
 

a) Einfaches Reihen- bzw. Wahlgrab	Länge: 2,40 m	Breite: 1,20 m
b) Wahldoppelgrab	Länge: 2,40 m	Breite: 2,40 m
c) Einfaches Reihen- bzw. Wahlurnengrab	Länge: 1,00 m	Breite: 1,00 m
d) Kindergrab (vor Vollendung 2. Lebensjahr)	Länge: 1,00 m	Breite: 0,80 m
- (4) Mit dem Grabnutzungsrecht (§ 3 Abs. 1 Satz 2) entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.
- (5) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Nutzungsberechtigten (§ 3 Abs. 1 Satz 1) sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### § 14 Reihengräber

- (1) Beisetzungen in Reihengräbern erfolgen an der von Gemeinde jeweils bestimmten Stelle, und zwar in der Regel der Reihe nebeneinander.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf eine Leiche und eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Für Reihengräber wird ein Nutzungsrecht entsprechend der Ruhezeit verliehen.
- (4) Das Nutzungsrecht (außer Urnengemeinschaftsanlage) entsteht mit dem Tag der Beerdigung bzw. Beisetzung.

#### § 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 bzw. 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nut-

zungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit der Zustimmung über

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
  - b) auf die Kinder;
  - c) auf die Eltern;
  - d) auf die Geschwister;
  - e) auf die Großeltern;
  - f) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
  - g) auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Vorrang vor dem Jüngeren.
- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde eine von Abs. 3 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen. Der nach Abs. 3 Berechtigte ist vor Erteilung der Zustimmung anzuhören und seine Interessen sind bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.
  - (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
  - (6) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten zu beräumen.
  - (7) Über das Nutzungsrecht wird ein Grabstättennutzungsvertrag (außer Urnengemeinschaftsanlage) von der Gemeinde ausgefertigt.

#### § 16 Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Eine Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten Urnenbeisetzungen. Es werden an den dafür vorgesehenen Flächen Gedenktafeln errichtet. Die Anbringung der Tafeln erfolgt der Reihe nach und wird durch die Gemeinde festgelegt.
- (2) Ein Anspruch auf Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Anlage.
- (3) Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck kann nur auf der dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Fläche abgelegt werden. Für die Beseitigung des Blumenschmuckes ist diejenige Person zuständig, die die Bestattung bei dem Friedhofsträger angemeldet hat.
- (4) Das Betreten oder Verändern der mit Gras bewachsenen Bestattungsstellen ist untersagt, es sei denn es liegt dafür eine Ausnahmegenehmigung von der Gemeinde vor.
- (5) Die Herrichtung und Unterhaltung der Anlage obliegt dem Friedhofsträger.

#### § 17 Beisetzung von Urnen mit den Aschen Verstorbener

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) Urnenwahlgrabstätten,
  - c) Urnengemeinschaftsanlagen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen belegt werden können.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

### V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

#### § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### VI. GRABMALE

#### § 19 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlinge), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung ist folgende Vorschrift einzuhalten: Die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e. V.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) bis 0,80 m Höhe mit einer Stärke von 0,12 m
  - b) bis 1,20 m Höhe mit einer Stärke von 0,14 m
  - c) bis 1,50 m Höhe mit einer Stärke von 0,16 m
  - d) über 1,50 m Höhe mit einer Stärke von mindestens 0,18 m
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturstein bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.

(Fortsetzung auf Seite 10)



Allen Fahrschülern  
eine schöne Weihnachtszeit  
und für 2021  
Gesundheit  
und eine unfallfreie Fahrt.

# Fahrschule

G. Skamrahl GmbH **PKW KRAD LKW**  
www.fahrschule-skamrahl.de Mobil 0171 / 7838147

Natürlich wünschen wir allen ein  
entspanntes Weihnachtsfest, erhol-  
same Feiertage & einen vorsichtigen  
Rutsch ins Neue Jahr.

## Natürlich Physiotherapie

K. Mathien

Übrigens  
liegen in meinem  
Weihnachtsmannsack  
meistens Gutscheine..!  
...und dieser hier ist  
Natürlich gesund!

Särchener  
Straße 7b  
Kodersdorf  
02923

Tel.:  
035825 / 626 380  
www.natuerlich-physio.de

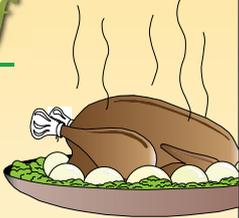
# Geflügelhof Mario Steinert

02906 Diehsa · Weißenberger Straße 73 a · Telefon 035892 5467

*... frisch vom Bauernhof*

## Weihnachtsgeflügel

– JETZT KAUFEN –  
im Hofladen bei Mario Steinert in Diehsa!

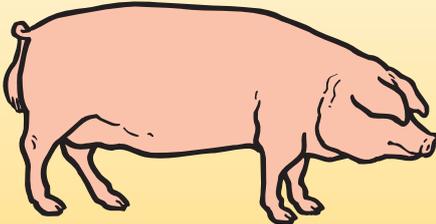
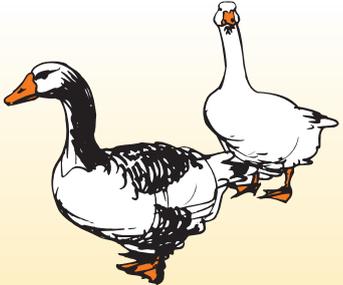



**Hofladen**  
für Sie geöffnet!  
**Freitag & Samstag**  
9.00 – 16.00 Uhr  
**Sonntag** 11.00 – 16.00 Uhr  
von April bis Dezember

- frische Gänse aus bäuerlicher Freilandhaltung
- frische Flugenten • frische Puten und Babyputen  
alles auch in Einzelteilen, Keulen oder Bruststücke
- frische Bauernkaninchen im ganzen oder in Einzelteilen
- jagdfrisches Wildbret aus erster Hand – zum Beispiel:  
Rehkeule, Rehrücken, Hirschrücken und Hirschkeule ohne Knochen,  
Wildschweinkeule ohne Knochen, Wildgulasch gemischt

Großes Geflügelwurstsortiment ... zum Beispiel Weihnachtsschinken, Weihnachtssalami  
Jetzt schon vormerken!

## Weihnachtsgänseverkauf und frische Weihnachtsbratwurst in traditioneller Art vom Schwein aus eigener Herstellung

am Sonntag, dem 20. 12. 2020  
von 11.00 bis 16.00 Uhr

- (7) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von 30 v.H. der Grabfläche zulässig.

#### § 20 Gestaltungsvorschriften für Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Die Urnengemeinschaftsgräber auf dem Friedhof Kaltwasser können Gedenktafeln erhalten. Das Anbringen der Tafeln erfolgt der Reihe nach und wird durch die Gemeinde festgelegt. Die Tafeln sind aus schwarzem Naturstein mit den Abmaßen 0,25 m hoch und 0,30 m breit mit Goldschrift herzustellen.
- (2) Die Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof in Zentendorf ist mit einer Stehle versehen. Für jede Urne werden durch einen Dienstleistungserbringer folgende Angaben zum Verstorbenen in die Stehle eingearbeitet:
- Vorname
  - Familienname
  - Geburts- und Sterbejahr.

#### § 21 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Anträge sind durch die Dienstleistungserbringer oder nachweislich Berechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten als auch bei Wahlgrabstätten den Nutzungsvertrag vorzulegen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern im Sinne von § 23 gewährleistet ist.
- (2) Den Antrag stellt die Firma, die das Grabmal anzufertigen oder zu verändern beabsichtigt, namens und im Auftrag des Nutzungsberechtigten in nachfolgender Form:
- Dem Antrag sind zweifach beizufügen:
    - Der Grabmalentwurf in Vorder- und Seitenansicht und Grundriss im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
    - Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden;
  - Ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z. B. Bescheinigungen und Zertifikate), der mit der Herstellung und Errichtung des Grabmals beauftragt werden soll.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Anderenfalls kann die Gemeinde die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggebers veranlassen.
- (6) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann sowie nicht zulässige Inschriften kann die Gemeinde auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers entfernen lassen.
- (7) Nutzungsberechtigte haften für Schäden, die durch Umfallen von Grabmalen oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Sie haben die Kosten für die Befestigung lockerer Grabmale und die Wiederaufstellung umgestürzter Grabmale zu tragen.

#### § 22 Anlieferung von Grabmalen, Fundamentierung, Befestigung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen kann die Gemeinde die Vorlage des genehmigten Grabmalantrages verlangen. Die Gemeinde kann jederzeit überprüfen, ob Grabmalgenehmigung und Grabmalausführung übereinstimmen.
- (2) Das Aufstellen bzw. die Errichtung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen ist nur von Montag bis Freitag zulässig.

#### § 23 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung/der TA Grabmal der Deutschen Natursteinakademie e.V. zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflagen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige

Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeit eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (3) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 21 für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zulassungsverfahren gemachten Angaben halten.
- (4) Die Standsicherheit wird durch die Gemeinde jährlich geprüft. Dies entbindet die Verfügungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichtigen (§ 23 Abs. 1).

#### § 24 Unterhaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; für deren Standsicherheit ist Sorge zu tragen. Verantwortlich hierfür ist der Nutzungsberechtigte (§ 3 Abs.1).
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperren) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 7 Abs. 2 Satz 2) bleibt hiervon unberührt.

#### § 25 Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. Die Eigentumsrechte der Nutzungsberechtigten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstige baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte hat hierzu die Zustimmung der Gemeinde zu beantragen. Sofern Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

### VII. GARTEN DER ERINNERUNG

#### § 26

Ab dem 1. Januar 2021 gibt es auf dem Friedhof Kaltwasser den »Garten der Erinnerung«. Der Nutzungsberechtigte hat hier die Möglichkeit nach Ablauf des Nutzungsrechtes das Grabmal zu entsorgen oder dieses im Garten der Erinnerung abzulegen. Bei Überlassung des Grabmales verbleibt das Grabmal auf dem Friedhof, eine Weitergabe oder andere Verwendung des Grabmals ist nicht gestattet.

### VIII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

#### § 27 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Es dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit der Abräumung bzw. Beräumung der Grabstätte.
- (4) Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.
- (6) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Gemeinde. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen können auf Antrag des Nutzungsberechtigten gegen Kostenersatz durch die Gemeinde beseitigt werden. § 23 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (7) Kunststoffe und andere nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe sollten in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. In solchen Fällen sind nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe vom Nutzungsberechtigten selbst zu entsorgen. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht umweltgerecht abbaubarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (8) Es ist nicht gestattet, auf oder neben Grabstätten Ziersträucher oder Zierbäume zu pflanzen, die die Höhe des Grabmals überschreiten. Hecken dürfen nicht gepflanzt werden.

(Fortsetzung auf Seite 12)



## Für SIE sind WIR da!

- ✓ **Ambulante Pflege**
- ✓ **Beratung & Hilfe**
- ✓ **Hauswirtschaftliche Leistungen**
- ✓ **Tagespflegen in Görlitz und Rothenburg**
- ✓ **Palliativversorgung**

**Rothenburg**  
Mühlgasse 3b

Sie erreichen uns unter:  
Telefon: 035891/77 984

**Görlitz**  
Windmühlenweg 26

Sie erreichen uns unter:  
Telefon: 03581/38 600

**Niesky**  
Ödernitzer Str. 7

Sie erreichen uns unter:  
Telefon: 03588/22 38 887

[www.diakonie-st-martin.de](http://www.diakonie-st-martin.de)



# Frohe Weihnachten

Ein außergewöhnliches  
Jahr geht zu Ende.

Wir wünschen unseren  
Kundinnen und Kunden  
eine besinnliche Weih-  
nachtszeit und ein  
gesundes neues Jahr.



[spk-on.de](http://spk-on.de)

 Sparkasse  
Oberlausitz-Niederschlesien



Lackierung · Instandsetzung · Smartrepair



*Wir danken unseren Kunden und Geschäftspartnern  
sehr herzlich für die gute Zusammenarbeit, Ihre Treue  
und das entgegengebrachte Vertrauen.  
Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien  
eine fröhliche sowie besinnliche  
Weihnachtszeit - und viel Glück,  
Gesundheit und Erfolg im neuen Jahr.*



Wir sind Montag bis Freitag von 7.00 bis 16.00 Uhr erreichbar.

## EB Lackierzentrum Sachsen-Ost GmbH

Standort Niesky · Neuhofer Straße 19 · 02906 Niesky  
Telefon 03588 2828895 · [lackiererei.niesky@eb-lack.de](mailto:lackiererei.niesky@eb-lack.de)

[www.eb-lack.de](http://www.eb-lack.de)



**SWN**  
Stadtwerke Niesky  
regional FAIRnetz

*Weihnacht –  
Nächte heller Kerzen und der Kinderseligkeit!  
Und so wünschen wir von Herzen eine  
strahlend schöne, besinnliche Zeit!  
Ohne Sie gibt es kein „Uns“, gibt  
es kein „Wir“ - herzlichen Dank  
für Ihre Treue und das uns  
entgegengebrachte Vertrauen!*

Stadwerke Niesky GmbH  
Hausmannstraße 10  
02906 Niesky  
☎ (035 88) 2532-0

[www.stadtwerke-niesky.de](http://www.stadtwerke-niesky.de)

*... immer eine sichere  
Verbindung!*

**Fairsorgungskompetenz in der Region**

### § 28 Pflegepflicht

- (1) Für die Beseitigung der bei der Trauerfeier niedergelegten Kränze, Gebinde usw. ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Verwelkte Blumen sind durch die Pflegepflichtigen zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.
- (3) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

### § 29 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte dazu aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, so kann die Gemeinde
  - a) für einen verkehrssicheren Zustand sorgen und
  - b) die Beeinträchtigung benachbarter Grab- und Anlagenflächen möglichst verhindern. Die Gemeinde ist berechtigt, die entstandenen Kosten zu erheben.
- (2) Wird eine Grabstätte von den Angehörigen wieder in Pflege genommen oder für Beisetzungen genutzt, so haben diese die entstandenen Kosten der Gemeinde zu ersetzen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 bzw. Absatz 2. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

### § 30 Dauergewächse und Ersatzpflicht

- (1) Dauergewächse, die während der Nutzungszeit durch den Nutzungsberechtigten gepflanzt wurden, sind in der Regel durch diesen oder seinen Nachfolger bei Rückgabe des Nutzungsrechts zu entfernen.
- (2) Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen der Verwaltung nach § 28 beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.

## IX. LEICHENHALLE UND TRAUERFEIERN

### § 31 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufbahrung der Leiche bis zu Bestattung. Sie darf nur mit Genehmigung der Gemeinde und nach Möglichkeit in Begleitung eines Mitarbeiters des Bestattungsunternehmens betreten werden. Die Särge oder Urnen sollen in der Regel zwei Stunden vor Beginn der Trauerfeier bzw. Beisetzung in der Leichenhalle sein.
- (2) Insofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen der Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten in der Leichenhalle stehen. Die Särge sind vor dem Hinausbringen aus der Leichenhalle endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sind entsprechend zu kennzeichnen. Soweit das Gesundheitsamt im Einzelfall keine andere Anweisung gibt, ist der Sarg entgegen Abs. 2 geschlossen zu halten.
- (4) Sofern es im Übrigen der Zustand der Leiche erforderlich macht, kann die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass der Sarg geschlossen bleibt.

### § 32 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern finden in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle) statt. Sie können auf Antrag auch am Grab abgehalten werden.
- (2) Der Auftraggeber einer Bestattung ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden, Musik oder Darbietungen während der Trauerzeremonie nicht gestört werden.

## X. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 33 Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 17 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

### § 34 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt, Verschulden Dritter, Tiere oder nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe entstehen.

### § 35 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 36 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;

2. auf den Friedhöfen entgegen § 6 Abs. 3 und ohne eine vorherige Zustimmung der Gemeinde
    - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt;
    - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie Dienstleistungen verkauft;
    - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
    - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen;
    - e) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
    - f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert;
    - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abgelagert;
    - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
    - i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt oder lagert;
    - j) Tiere – ausgenommen Hunde – mitbringt;
    - k) Hunde unangeleint mitführt;
  3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt;
  4. entgegen § 7 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 5 Abs. 2 untersagt ist;
  5. entgegen § 7 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial abgelagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
  6. entgegen § 22 ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer nach § 21 Abs. 4 inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
  7. entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentierte;
  8. entgegen § 24 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
  9. entgegen § 24 Abs. 1 als Verfügungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
  10. entgegen § 25 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
  11. entgegen § 29 Abs. 1 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Gemeinde Grabstätten vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.
  - (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeinde.

### § 37 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 26. Februar 2016 der Gemeinde Neißebau außer Kraft.

Neißebau, den 29. Oktober 2020

– Siegel –

*gez. C. Michel, stellvertretende Bürgermeisterin*

### Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

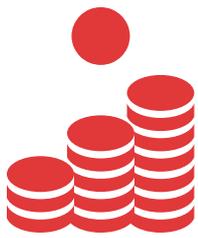
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) Den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. Der Hinweis ist hiermit erfolgt.



**Entspanntes  
Fondssparen  
und 60 Euro  
geschenkt  
dazu.**



**Bauen Sie mit monatlichen Sparbeträgen ein Vermögen auf! Bis 28. Dezember 2020 erhalten Sie zu Ihrem neu abgeschlossenen Depot und Deka-FondsSparplan ein Jahreslos der PS-Lotterie im Wert von 60 Euro gratis dazu.**

Es gelten folgende Voraussetzungen: Bei Neuanlage eines Deka-FondsSparplans in Verbindung mit der Eröffnung eines Direktkreditkontos bei Monatskonten von 25. Oktober bis 28. Dezember 2020 erhalten Privatkunden bei Veranlassung einer monatlichen Sparrate ab 100 Euro einjährig ein Jahreslos der PS-Lotterie im Wert von 60 Euro geschenkt. Monatliche Sparrate kann Monatsbeiträge und Mitgliedsbeiträge der Sparkasse und von der Teilnahme an der Aktion ausgeschlossen. Die Aktion kann von der Sparkasse jederzeit beendet werden.

Allgemeine verbindliche Grundlage für den Erwerb von Deka-Investmentfonds sind die jeweiligen Prospektus- und Verkaufsprospekte, die jeweiligen Verkaufsprospekte und die jeweiligen Berichte, die bis in deutscher Sprache bei der DekaBank Deutsche Girozentrale, 60623 Frankfurt, und auf www.deka.de erhältlich.

**Deka**  
Investments

**PS-Lotterie-Sparen**

**Sparkasse  
Oberlausitz-Niederschlesien**



**URLAUB NATURNAH**  
Ungebunden reisen mit unseren Caravans

**Träumen Sie nicht von Ihrem nächsten Urlaub  
- sondern planen Sie schon jetzt!**



**Wir wünschen unseren Kunden,  
Freunden und Bekannten  
ein frohes Weihnachtsfest  
und ein gesundes neues Jahr!**



**Geschenkidee zum Fest:  
Ein Gutschein für die Vermietung  
von Caravans, Reise- und Wohnmobilen**

**Fahrzeugbau Schwerdtner**  
- CAREWO Caravanvermietung -  
Görlitzer Straße 39  
02827 Görlitz

**T** 03581 700030  
**F** 03581 700039  
**E** info@carewo-schwerdtner.de  
**I** www.carewo-schwerdtner.de

**GLÜCKSMOMENTE ERLEBEN**

EC Terminal  
Parkplätze am Casino  
Raucherbereich  
mit Spielautomaten  
Casino belüftet  
und klimatisiert  
Gastroservice gratis  
aktuellste 60-iger Spielepakete  
2x Single Jackpot  
Automaten mit Scheinannahme  
und -auswurf

**LUNA blue**  
CASINO NIESKY  
Jänkendorfer Straße 6  
02906 Niesky  
(im Autohaus Arndt neben OBI)  
Telefon 03588-25 82 447

Automaten  
**IN NIESKY**  
Casino

... SO muss Casino!

**Geöffnet Montag bis Samstag von 10 bis 23 Uhr  
Sonntag und Feiertag von 14 bis 23 Uhr**  
Wir freuen uns auf alle Stammgäste und Neugierige,  
die unser Casino kennen lernen wollen.  
Ihr LUNA blue Team Niesky

**WEIHNACHTLICHE  
GRÜSSE.**

**ŠKODA**

**Wir wünschen eine besinnliche Zeit.**

Ein nicht immer einfaches Jahr neigt sich dem Ende zu. Und auch die Weihnachtszeit rückt langsam näher. Bei dieser Gelegenheit möchten wir uns herzlich bei Ihnen bedanken, dass Sie uns Ihr Vertrauen schenken und unserem Autohaus die Treue halten. Wir wünschen Ihnen, auch in diesen besonderen Zeiten, frohe Festtage voll besinnlicher Momente und alles Gute für das neue Jahr. Wir freuen uns, Sie auch 2021 wieder bei uns begrüßen zu dürfen. Aber vor allen Dingen: Bleiben Sie gesund! ŠKODA. Simply Clever.

Service Mobilität Engagement

**AUTOHAUS KLISCHE**

**AUTOHAUS KLISCHE INH. R. KOHLI E.K.**

Girbigsdorfer Straße 24, 02828 Görlitz

Tel.: 03581704910, Fax: 035817049120, service@skoda-klische.de

# Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Neiße

Aufgrund § 9 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116,) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) sowie dem Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neiße in seiner Sitzung vom 29. Oktober 2020 folgende Satzung:

## ARTIKEL 1

### § 4 Grabnutzungsgebühren

§ 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:  
Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

<b>1. Erdgrabstätten</b>			
1.1	Reihengrab	25 Jahre	403,46 €
1.2	Kindergrab bis 2 Jahre	10 Jahre	155,80 €
1.3	Reihenwahlgrab	25 Jahre	408,21 €
1.4	Doppelwahlgrab	25 Jahre	811,67 €
<b>2. Urnengrabstätten</b>			
2.1	Urnenreihengrab	20 Jahre	313,91 €
2.2	Urnenwahlgrab	20 Jahre	315,50 €
2.3	Doppelwahlgrab	20 Jahre	629,17 €
2.4	Urnengemeinschaftsanlage (Friedhof Zentendorf zzgl. Kosten für die Inschrift)	20 Jahre	837,11 €
<b>3. Verlängerung des Nutzungsrechts</b>			
3.1	1/25 – Erdbestattung		
3.2	1/20 – Urnenbeisetzung		
3.3	1/10 – Kindergrab		

## ARTIKEL 2

### § 5 Friedhofspflege

§ 5 wird durch folgende Fassung ersetzt:  
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für die Friedhofspflege und -unterhaltung einschließlich Wasserbereitstellung je Grab- und Urnenstelle erhoben. Diese Gebühr wird für 3 Jahre kalkuliert. Jährlich wird ein Drittel des Betrages per Bescheid veranlagt und ist zum 31. März des laufenden Jahres zu fällig.

<b>1. Erdgrabstätten</b>			
1.1	Reihengrab	25 Jahre	73,21 €
1.2	Kindergrab bis 2 Jahre	10 Jahre	52,82 €
1.3	Reihenwahlgrab	25 Jahre	80,15 €
1.4	Doppelwahlgrab	25 Jahre	153,36 €
<b>2. Urnengrabstätten</b>			
2.1	Urnenreihengrab	20 Jahre	57,05 €
2.2	Urnenwahlgrab	20 Jahre	59,95 €
2.3	Doppelwahlgrab	20 Jahre	116,55 €

## ARTIKEL 3

### § 6 Benutzung der Friedhofseinrichtung

§ 6 wird durch folgende Fassung ersetzt:  
Nutzung der Friedhofshalle 100,00 €

## ARTIKEL 4

### § 8 Inkrafttreten

Der § 8 wird um einen dritten Satz ergänzt:  
Die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Neiße tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Neiße, den 29. Oktober 2020

– Siegel –

*Michel, 1. stellvertretende Bürgermeisterin*

### Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.  
Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

**Familienanzeigen in Ihrem Amtsblatt – die einfachste Art, Danke zu sagen.**  
MARKETINGFIRMA Tel. 03588 2944346 · info@marketingfirma.de

## Selbstablesung Ihrer Wasserzähler – Ablesezettel

Für die Abrechnung der Abwasser- und Trinkwassergebühren zum 31. Dezember 2020 werden Sie gebeten, den Stand Ihres Hauptwasserzählers und, wenn vorhanden, den Stand Ihres Gartenzählers/Unterzählers bis **spätestens 10. Januar 2021** in der Gemeinde Neiße oder beim **Verwaltungsverband Weißer Schöps-Neiße** abzugeben bzw. an diese zurückzusenden. Sie können uns den Zählerstand auch per E-Mail mitteilen (s.hein@vwvsn-mail.de).

Name, Vorname .....

Straße und Hausnummer .....

Ortsteil, Ort .....

Zählernummer(-n) ..... Zählerstand .....

Ablesedatum ..... Sonstige Bemerkungen .....

.....

Zurück an:  
Verwaltungsverband Weißer Schöps-Neiße, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf, Telefon 035825 70028, Fax 035825 70018, foerster@vwvsn-mail.de oder Gemeinde Neiße, Dorfallee 31, 02829 Neiße OT Groß Krauscha, info@gemeinde-neisse.de



Allen Kunden, Lesern und Partnern viel Gesundheit,  
ein frohes Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

BAUST DU NOCH ODER RENOVIERST DU SCHON ?

## Trockenbau

Sebastian Pausch

Bergstraße 13  
02906 Niesky / OT Ödernitz

akustikfeinmechaniker@web.de

Telefon: 0172/37 67 059 Fax: 03588/22 39 49



Inhaber: Steffen Goldstein

## Goldstein-Bau

Innen- & Außenputz  
Wärmedämmsysteme

*Ich wünsche allen Kunden, Partnern und Bekannten  
ein glückliches Weihnachtsfest und den nötigen  
Elan für die Aufgaben im neuen Jahr 2021!*



Buchholz Nr. 39 b · 02894 Vierkirchen · Tel. 0173 5979716  
E-Mail: GoldsteinBau@gmail.com

# EBS

**Elektroinstallation  
& Blitzschutz-Service GmbH**

- Elektroanlagen
- Kabelmontagen
- Blitzschutzanlagen
- Gebäudeautomation
- Baustromanlagen
- Reparaturservice
- Schaltanlagenbau
- Photovoltaikanlagen

Dorfstraße 61 Tel.: 03581 / 74 22-0  
02827 Görlitz Fax: 03581 / 74 22-44

info@ebs-elektro.de  
www.ebs-elektro.de

*Wir danken unseren Kunden und Geschäftspartnern  
sehr herzlich für die gute Zusammenarbeit,  
ihre Treue und das entgegengebrachte Vertrauen.  
Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine fröhliche  
sowie besinnliche Weihnachtszeit - und viel  
Glück, Gesundheit und Erfolg im neuen Jahr.*



## Baugeschäft Peter Voigt GmbH

*Wir wünschen unseren Kunden  
und Geschäftspartnern  
ein frohes Weihnachtsfest  
und ein gesundes neues Jahr.*

E-Mail: info@voigt-bau.de  
Tel.: 03581 74240

1990-2020

# VOIGT

Bauen ist Vertrauenssache



Ihr Dienstleister  
für die Entsorgung von  
**Abfällen  
jeglicher Art**

Entsorgungsfachbetrieb  
zertifiziert nach § 56 KrW-/AbfG



All unseren Kunden **DANKE**  
für die gute Zusammenarbeit, frohe Weihnachten  
und alles Gute im neuen Jahr.

Niederschlesische Entsorgungsgesellschaft mbH, Heinrich-Heine-Straße 75 A  
02943 Weißwasser, Telefon: 03576 / 2 12 90-0, Telefax: 03576 / 2 12 90-9

Abweichende  
Öffnungszeiten  
des Abfallhofes  
zu Weihnachten  
und zum Jahres-  
wechsel

- Do., 24.12.2020  
geschlossen
- Do., 31.12.2020  
geschlossen

Abfallhof Niesky  
Am langen Haag 12  
02908 Niesky  
Tel. 03588 205633  
www.negw.de  
info@negw.de



**Tele-Shop G. Förster**  
 Inhaber M. Fischer  
 Am Markt 8 | 02748 Bernstadt

*All meinen Kunden danke ich für  
 das entgegengebrachte Vertrauen und  
 wünsche ein frohes Weihnachtsfest  
 und ein glückliches und  
 erfolgreiches neues Jahr.*



**03 58 74 / 200 10**  
**www.teleshop-fischer.de**

## Gemeinde Schöpstal

Telefon: 03581 3827-0, Fax: 03581 382716  
 E-Mail: [info@gemeindeschoepstal.de](mailto:info@gemeindeschoepstal.de)  
 Internet: [www.schoepstal.net](http://www.schoepstal.net), [www.gemeinde-schoepstal.de](http://www.gemeinde-schoepstal.de)

**Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:**  
**Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr**  
 Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

**Sprechzeiten Bürgermeister:**  
**Dienstag: 15.00 – 17.00 Uhr**  
 Termine außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schöpstal verantwort-  
 lich: der Bürgermeister

### Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Schöpstal am 17. November 2020

**Beschluss Nr. 45/2020 – Ablehnung**  
 Antrag auf Vorbescheid: Errichtung Frachtcontainer zur Wohnnutzung  
 in Ebersbach, Flur 4, Flurstück 292/6

**Beschluss Nr. 46/2020**  
 Neubau EFH mit Garage und Abstellraum in Kunnersdorf,  
 Flur 5, Flurstück 74/6

**Beschluss Nr. 47/2020**  
 Errichtung eines Holz-Unterstandes in Kunnersdorf,  
 Flur 1, Flurstück 372

**Beschluss Nr. 48/2020**  
 Erteilung einer Belastungsvollmacht, Girbigsdorf,  
 Flur 3, Flurstück 97/1

**Beschluss Nr. 49/2020**  
 Beschaffung feuerwehrtechnischer Ausrüstung –  
 Sprechfunkgeräten und Transportbox für Druckluftflaschen

**Beschluss Nr. 50/2020**  
 Votum gegenüber der KBO zum Fusionsvorhaben ENSO/DREWAG

**Beschluss Nr. 51/2020**  
 Bevollmächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss  
 eines Kaufvertrages zwecks Grundstücksveräußerung, Girbigsdorf,  
 Flur 2, Flurstück 25/8

**Beschluss Nr. 52/2020 – nichtöffentlich**  
 Personalangelegenheit

### Einladung

Die nächste **Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schöpstal** findet am **16. Dezember 2020** statt. Tagesordnung und Ort der Sitzung werden rechtzeitig an den Verkündungstafeln bekanntgegeben.

### Schließzeiten zum Jahreswechsel

Die **Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schöpstal** bleibt in der Zeit vom **23. Dezember 2020 bis 1. Januar 2021** geschlossen.

In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an den Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Telefon 035825 700-0, Fax 035825 700-18.

**Passbilder**  
**Bewerbungsbilder**  
**Farbbilder sofort**

**Jörg Franke, Görlitzer Str. 10, 02906 Niesky**  
**03588-20 12 35**

**HEIDENESCHER**  
 Sicherheitstechnik

Schlüsseldienst / Briefkästen / Stempel / Schilder & Pokale

*Weihnachten kommt  
 mit Sicherheit*



Inh. André Tzschoppe  
 Bismarckstr. 5, 02826 Görlitz | Fon 03581 - 400956 Fax 400955

*Ich wünsche allen Kunden, Partnern und Bekannten  
 ein glückliches Weihnachtsfest und den nötigen  
 Elan für die Aufgaben im neuen Jahr 2021!*

**24h DIENST**  
**HAUSMEISTER**  
**HARTMANN**

Sanitär  
 Heizung  
 + Bauklempnerei  
 Arbeiten rund ums Haus



**Michael Hartmann**

Büro: 02826 Görlitz • Bautzner Str. 56  
 Tel./Fax: 03581/31 63 00 • Funk: 0171/194 54 47

*Unseren Kunden ein besinnliches Weihnachtsfest  
 und ein gesundes neues Jahr!* ❄️❄️❄️❄️❄️❄️

**STEINMETZBETRIEB**  
**DÖCKE & WENZEL GbR**  
 Naturstein für Grabmale und Bau



Friedhofstraße 7b  
 02828 Görlitz  
 Tel.: 03581/312715  
 Fax: 03581/8737040

E-Mail: [info@natursteinamfriedhof.de](mailto:info@natursteinamfriedhof.de)



Wir Konfirmanden der Gemeinde Kodersdorf bedanken uns bei allen für diesen wunderschönen und besonderen Tag, für all die Glückwünsche und Geschenke.

Ein besonderer Dank geht an unsere Eltern, Herrn Pfarrer Salewski, Frau Steinert und die Mitglieder des Gemeindegemeinderates.



Foto © AdobeStock/Syda Productions

Jetzt bis zu **229,99 € Bonus** sichern!\*

monatlicher **Kombirabatt 5 €** für SWG|Strom-Kunden

## Mit Energie ins Internet - clever kombiniert

Profitieren Sie jetzt von der Kombination aus SWG|Strom und SWG|Internet! Am besten gleich unter [www.stadtwerke-goerlitz.de/kombi](http://www.stadtwerke-goerlitz.de/kombi) vorbeischaun.

Hier finden Sie alle Bonusvorteile und können Ihren Strom- und Internettarif vergleichen oder direkt wechseln. PS: Die Verträge sind auch einzeln abschließbar.

\*Bei Bestellung von SWG |Internet bis 31.1.2021: Erlass der Anschlussgebühr von 49,99 €, 60 € Neukundenbonus (10 € Rabatt auf den Rechnungsbetrag für die ersten 6 Monate) und 5 € mtl. Kombirabatt bei 24 Monaten Vertragslaufzeit.

Ein Unternehmen von VEOLIA

# PAULICK & PARTNER

IMMOBILIEN & BERATUNG

**Wohnungs- und WEG-Verwaltung  
Verkauf und Vermietung**

*Frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr wünsche ich all meinen Kunden, Geschäftspartnern, Freunden und Bekannten.*



**Joachim Paulick**

Diplom-Betriebs- und Immobilienwirt (VWA)

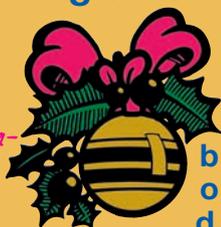
Kunnerwitzer Straße 7 · 02826 Görlitz  
Tel. 03581 411411 · Fax 03581 411412 · mobil 0172 7945000  
info@paulickundpartner.de · www.paulickundpartner.de

## allbö Raumausstattung GmbH

*wünscht allen Kunden und Partnern ein friedvolles Weihnachtsfest und ein erfolgreiches gesundes neues Jahr.*

**Parkett**  
und Fußbodenbeläge  
Sanierung von Holzböden

Christoph-Lüders-Straße 34 · 02826 Görlitz  
Tel. 03581 318091 · Fax 03581 318505  
Funk 0172 4417221  
info@allboe.de · www.allboe.de



b o d . Q u a l i t ä t

## ESTRICHSERVICE KLEINT

dankt allen Kunden und Partnern für ihr Vertrauen und wünscht frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr.

*Zementestrich*  
verlegereif in bis zu 24 Stunden  
*Designpachtelböden*

Am Lunapark 1 · 02929 ROTHENBURG  
Tel. 035892/36182 · Funk 0173 3779196 · Fax 36183  
estrichservice@estrichservice-kleint.de  
www.estrichservice-kleint.de



## Holger Kliemt

Dipl.-Ing. für Bauwesen

Bautechnische Planung  
Statik · Bauüberwachung

*Mit den besten Weihnachtsgrüßen verbinden wir unseren Dank für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.*



Lunitz 16 · 02826 Görlitz · Tel. 03581 / 767091 · Fax 76 7092  
mobil: 01 75 / 163 21 55 · E-Mail: ib.kliemt@t-online.de

**All unseren Kunden danken wir für das entgegengebrachte Vertrauen. Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr.**

Nutzen Sie unseren kostenlosen Beratungsservice.

## Kalbaş



**VERSICHERUNGSMAKLER GMBH**



02906 Niesky  
**Horkaer Straße 13**  
Tel. (0 35 88) 20 19 55  
Fax (0 35 88) 20 19 56  
Mo. + Mi. 9–16 Uhr  
Di. + Do. 9–18 Uhr  
Fr. 9–14 Uhr

*Wir wünschen besinnliche Stunden zum Weihnachtsfest, viel Glück, Gesundheit und Erfolg zum Jahreswechsel, verbunden mit dem Dank für gute Zusammenarbeit.*



## PLANUNGS- UND INGENIEURBÜRO

**Mathias Hennig – Freier Architekt**

**BAUPLANUNG · BAUÜBERWACHUNG/BAULEITUNG  
TRAGWERKSPLANUNG/STATIK  
WÄRMESCHUTZ**

02906 Niesky · Muskauer Straße 51  
Tel. 03588/2229 10 · Fax 03588/2229 11  
Funk 01 71 / 757 7574

Internet: www.ibh-niesky.de · E-Mail: mathias.hennig@ibh-niesky.de

## AUTOHAUS Horka

**Inh. Hartmut Tschirch**



*Wir danken all unseren Kunden und Geschäftspartnern für ihr Vertrauen und wünschen frohe Weihnachten und ein glückliches 2021.*

Montag – Freitag  
8.00 – 18.00 Uhr  
Samstag  
8.00 – 12.00 Uhr

**Service für alle Marken**

Görlitzer Straße 64  
02923 Horka

Tel. (03 58 92) 54 54  
Fax (03 58 92) 3 69 00  
ah-horka@t-online.de

# Mitteilungen und Informationen

aus den Gemeinden  
Horka, Kodersdorf, Neibeau und Schöpstal

## Gemeinde Horka

Telefon: 035892 3273, Fax: 035892 3041  
E-Mail: info@gemeinde-horka.de  
Internet: www.horka.de



### DRK-Kita »Unser Spatzennest«

Nun haben wir den letzten Monat im Jahreskreis erreicht. Alle vier Jahreszeiten haben wir gemeinsam erlebt, erfüllt und beobachtet. Erinnerungen an Fasching, die schönen Ausflüge auf den Sand- und Weinberg, heiße Ferientage mit Wasserspielen und an das Toben in den großen Laubhaufen werden wir mitnehmen. Vierzehn Kinder haben erfolgreich ihre Vorschulzeit beendet und gingen stolz in die Schule. Zehn neue Kinder haben einen gemütlichen Platz im Spatzennest gefunden und ein großer Schwung wartet im neuen Jahr auf die Eingewöhnung.

Aber wir blicken auch auf nie dagewesene Herausforderungen zurück. Ein Kitabetrieb unter Pandemiebedingungen erforderte von allen Beteiligten Verständnis, Rücksichtnahme, Geduld, aber auch alternative Lösungen. Vieles konnte leider nicht stattfinden wie geplant, neue Ideen mussten also her, dabei gab es viel Unterstützung von unserem Elternbeirat sowie der Elternschaft. Ein stetiger Reflexionsprozess begleitete unsere Arbeit und »im Kontakt bleiben« war gerade in Zeiten der Abstandnahme besonders wichtig. Ostergrüße wurden dieses Jahr per Post verschickt und der Lampionumzug bestand aus vielen einzelnen Bildern in unserem Flur.

Wir wissen nicht, was die Zukunft bringt, aber unsere kleinen Spatzen zeigen uns jeden Tag auf's Neue, dass die Gegenwart zählt und man mit Freude jede Situation meistern kann.

Wir möchten uns auf diesem Wege bei unserer Elternschaft, sowie allen Unterstützern bedanken und wünschen ein gesundes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

*Das Team der DRK-Kita »Unser Spatzennest« Horka*

**Unser Team wünscht ein  
frohes Weihnachtsfest  
und im Jahr 2021  
immer eine gute Fahrt!**



## OTTO - Fahrschule

Ausbildung aller Klassen · Aufbaueminarkurse

**Ferienkurs:**

**8. bis 16. Februar 2021**

**10.00 bis 13.00 Uhr**

**Theorie auch jeden Donnerstag, 18.00 bis 21.00 Uhr**

Demianiplatz 26 · 02826 Görlitz · Telefon 03581 / 31 48 88  
Fax 31 87 88 · www.fahrschule-otto.de · Kontakt@fahrschule-otto.de

Anmeldung: Montag – Freitag 15.00 – 18.00 Uhr

Familienanzeigen in Ihrem Amtsblatt -  
die einfachste Art, Danke zu sagen.  
MARKETINGFIRMA Telefon 03588 2944346  
info@marketingfirma.de



**Physiotherapie Penkin**  
Physio- & Ergotherapie

*Anfangen ist leicht, beharren ist Kunst.*  
*Chinesische Weisheit*

Ein frohes Weihnachtsfest  
und ein gutes neues Jahr.

Straße der Einheit 2a • 02923 Kodersdorf  
Telefon 035825 60598 • www.physiotherapie-penkin.de

# Friedenstab & Sohn

## Bau-Meisterbetrieb

M. & A. Friedenstab  
Uhsmannsdorfer Str. 2 | D-02929 Rothenburg  
☎ 035891/40953 o. 01708962346

*Frohe Weihnachten und  
ein gesundes neues Jahr*

# HOLZPELLETS

Energie aus der Heimat Mein Pellet-Partner



www.pellet-partner.de  
Hauptstr. 143 • 02739 Kottmar OT Eibau  
Tel. 03586/70 70981 oder 0800 - 0033 0033

Ich danke all meinen Kunden und Partnern  
für ihr Vertrauen und die gute Nachfrage  
und wünsche ein frohes Weihnachtsfest  
sowie ein erfolgreiches Jahr 2021.

**Michael Göbel**  
Haus- & Montageservice  
Petershainer Weg 105  
02906 Mücka

Funk 0172 2825929  
www.montageservice-goebel.de  
info@montageservice-goebel.de

# Frischgeflügel Eier & Wild

## MARIO STEINERT

**FRISCH**  
vom Bauernhof

Mario Steinert  
Frischgeflügel GmbH

02923 Horka • Uhsmannsdorfer Straße 31  
Telefon 035892 5467 • Fax 361 51

*All unseren Gästen,  
Kunden, Bekannten,  
Geschäftspartnern,  
Freunden und  
Lesern wünschen  
wir von Herzen  
ein friedvolles  
und glück-  
liches Weih-  
nachtsfest  
als auch ein  
mit Freude  
und Leicht-  
tigkeit erfüll-  
tes neues Jahr.*

*Herzlichen Dank für  
Ihre stetig wachsende  
Annahme unserer  
Angebote und  
Dienstleistun-  
gen als auch  
Ihre Treue  
zu uns -*

dem  
TEAM  
von  
MARIO  
STEINERT!



# Unser Service macht den Unterschied!

TV  
HiFi  
Sat  
Lieferservice  
Einrichten  
Einweisen  
Meisterwerkstatt  
Hauskundendienst

**Gunter Ende**  
Technik für daheim  
Görlitz, Hospitalstr.5-03581/404444

# Bauernhof Tzschope

seit 1695

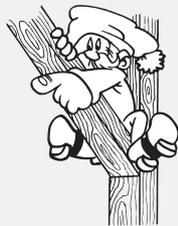
**Bio**

Kartoffel- & Kürbisanbau, Rinderzucht

*Wir danken allen Kunden und Partnern für Ihr Vertrauen  
und wünschen frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!*

Dorfallee 58 • 02829 Neißeau  
Tel: 0152 / 22 72 49 43 oder 0173 / 78 27 071  
bauernhof-tzschope@gmx.de

*All meinen Kunden herzlichen Dank für das Vertrauen und die große Nachfrage, verbunden mit den besten Wünschen für erholsame Stunden zum Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2021.*



## Bauzimmerei SEIFERT

Wiesenweg 6, 02923 Kodersdorf  
**Funk: 0160-1543229**  
 bauzimmereiseifert@web.de

**Holzbau · Dacheindeckung**

## Podologische Praxis

Bahnhofstraße 12, Tel. 035891 776369

## Bättermann Rothenburg

### Orthopädieschuhtechnik

Rosengasse 6, Tel. 035891 35226

Zweigstelle Vital-Sanitätshaus Niesky  
 Zinzendorfplatz 14, 02906 Niesky,  
 mittwochs 15–17 Uhr

*Am Ende des alten Jahres bedanke ich mich bei meiner verehrten Kundschaft für ihre Treue und wünsche ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für 2021.*



*Wir danken allen Kunden für ihre Treue und ihr Vertrauen und wünschen ein frohes Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr.*



## Schornsteinbau ROTHE

Inhaber: Mike Kohnert

Tanneweg 14 · 02829 Neißeau OT Neu-Krauscha  
 Tel. 035820 60440 · Fax 629393 · Mobil 0175 1517720

www.schornsteinbau-rothe.de  
 info@schornsteinbau-rothe.de

**Industrie- und Hausschornsteine  
 Kernbohrungen · Kaminmontagen**

Wir wünschen eine besinnliche, ruhige und friedliche Weihnachtszeit sowie ein erfolgreiches, gesundes und zufriedenes neues Jahr.



SCHLOSS  
 OBER NEUNDORF

## KUHN Kies + Sand GmbH LUDWIGSDORF

Werk Ober Neundorf • 02828 Görlitz, OT Ober Neundorf • Hofeweg 20  
 Tel. 035820/ 6 29 80 • Fax 035820/ 62 98 20 • www.KuhnKiesSand.de

## Stellenanzeige

Wir suchen Sie (w/m/d) für die

**Essenausgabe der Grundschule Horka**

ab Januar 2021  
 in der Zeit von 11.15 bis 13.45 Uhr  
 in der Schulzeit.



Sie haben Freude mit Kindern zu arbeiten, dann melden Sie sich bitte im **Schlesischen Hof in Spree, Telefon 035894 30231.**

*Schlesischer Hof Spree*

## Mückenhainer

### Senioren

### Weihnachts-

### feier



Liebe Senioren,

auf Grund der aktuellen Coronasituation kann in diesem Jahr leider keine Weihnachtsfeier stattfinden. Wir hoffen auf Ihr Verständnis und freuen uns schon im Jahr 2021 gemeinsam mit Ihnen wieder eine Weihnachtsfeier in gemütlicher Runde zu haben.

Eine schöne und besinnliche Weihnachtszeit wünschen die

Ortschaftsratswichtel



## NACHRUF

Am 4. November 2020 verstarb im Alter von 90 Jahren

### Feuerwehrkamerad Sigfried Krause

Während seiner Dienstzeit hat er sich stets vorbildlich zum Schutz und Wohle der Allgemeinheit eingesetzt.

Wir trauern um einen hilfsbereiten Kameraden, dem wir ein ehrendes Andenken bewahren werden.

*Freiwillige Feuerwehr und Feuerwehrverein Horka  
 Christian Nitschke, Bürgermeister*

## Der Bürgermeister gratuliert

Frau **Gerda Richter aus Horka**  
 zu ihrem 90. Geburtstag am 31. Dezember 2020

*und wünscht alles Gute, Gesundheit und Zufriedenheit.*





Wir danken allen Kunden und Geschäftspartnern für das entgegengebrachte Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit und wünschen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!

# ELEKTRO TEICHERT

IHR PARTNER IN ELEKTRO-FRAGEN

Thomas Teichert

- Elektroheizung • Kabelmontagen • Solaranlagen
- Elektroinstallationen • Blitzschutz • Reparaturen und Service

Ober-Neundorf • Rothenburger Landstraße 283 • 02828 Görlitz  
Telefon 035820 613-0 • Fax 61313 • Funk 0170 5228381  
Internet: www.elektro-teichert.de • E-Mail: info@elektro-teichert.de

*Ich sage DANKE  
für Ihr Vertrauen und wünsche  
Ihnen und Ihren Familien ein frohes,  
besinnliches Weihnachtsfest  
und viel Gesundheit  
sowie Erfolg im neuen Jahr.*

*FRISEUR SALON*  
Katrin Kossack

Gartenweg 6  
02829 Schöpstal  
OT Kunnersdorf  
Tel. 035825 60341



Garten- und Landschaftsbau

Dorfweg 1 · 02923 Horka  
Telefon 03 58 92/3 63 46  
Telefax 03 58 92/3 63 47  
Funk 01 70/3 80 09 54  
www.knobloch-galabau.de

## Weihnachts- baumverkauf

am 12. und 19.12.2020,  
ab 9.00 Uhr

Bitte die jeweils gültigen  
Corona-Vorschriften  
beachten!



seit **30** Jahren für Sie da!



## Motorist

STIHL DIENST Görlitz

Fachhandel und Service

für Motorsägen,  
Gartentechnik, Mähroboter,

Arbeitsbekleidung, Schärfdienst

Gewerbering 20,  
02828 Görlitz

Tel. 03581 402706

www.  
motorist-goerlitz.de

Wir bedanken uns bei allen Kunden und Geschäftspartnern  
für das entgegengebrachte Vertrauen, die Treue und die  
gute Zusammenarbeit in den vergangenen 30 Jahren.

Jetzt aktuell: **20% Rabatt** auf alle Sägeketten

## Wir empfehlen: Sonne und Pellets

Bundesregierung fördert den Umstieg auf heimische  
Pellets mit den höchsten Zuschüssen seit 1998

### Einladung zum Energieabend:

1. Gute Kessel mit Sonne nachrüsten
2. Jetzt umsteigen von Öl auf Pellets

**jeden Dienstag, um 18.30 Uhr**  
nur mit telefonischer Voranmeldung

Manfred Drescher &  
Karlheinz Vetter GbR  
Schleiermacherstr. 43  
02906 Niesky

30  
JAHRE

BAD  
&  
HEIZUNGSBAU

Telefon 0 35 88 / 20 77 86 • www.DundV.de

Heizung – Bad, wir haben für alles einen Rat!

vrb-niederschlesien.de

Gemeinsam kriegt  
man alles gebacken.

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Wir wünschen Ihnen ein besinnliches  
Weihnachtsfest und ein glückliches,  
gesundes und erfolgreiches Jahr 2021.



Volksbank Raiffeisenbank  
Niederschlesien eG



# BÄCKEREI Kämmer

FRISCH AUS DER BACKSTUBE  
BÄCKEREI und IMBISS

## Fröhliche Weihnachten

Mit diesem Gruß verbinden wir  
unseren Dank an all unsere Kunden  
für das bisher entgegengebrachte Vertrauen  
und wünschen frohe Festtage  
und einen guten Start in das Jahr 2021.

Straße der Einheit 15 · 02923 Kodersdorf · Telefon 035825/5240

Fröhliche Weihnachten!



... der Profi für Ihre Wünsche...!

All meinen Kunden und Geschäftspartnern danke ich  
für Ihr Vertrauen und wünsche frohe Festtage,  
fröhliche Stunden zum Jahreswechsel  
und für das Jahr 2021 Gesundheit und Glück.

**G. Stübner**

Funk: 0170 5426920

[www.hb-kodersdorf.de](http://www.hb-kodersdorf.de)

**ZUMKEHR** BAUBETRIEB GmbH  
[www.baubetrieb-zumkehr.de](http://www.baubetrieb-zumkehr.de)

Wir danken für die angenehme  
Zusammenarbeit und wünschen Ihnen  
ein frohes Weihnachtsfest  
und ein gutes neues Jahr.



• NEUBAU • FASSADEN • SANIERUNG • VOLLWÄRMESCHUTZ •

02923 KODERSDORF • MÜCKENHÄINER STR. 8  
Tel.: 035825/60256 • Fax: 035825/617330  
Funk: 0174/6803538

## Gemeinde Kodersdorf

Telefon: 035825 5252, Fax: 035825 5235

E-Mail: [info@gemeinde-kodersdorf.de](mailto:info@gemeinde-kodersdorf.de)

Internet: [www.kodersdorf.de](http://www.kodersdorf.de)

### 20. Weihnachtsmarkt im Städt'l in Kodersdorf am 6. Dezember 2020

**Programm:**

- ab 15.30 Uhr im Städt'l  
**Eröffnung mit dem Posaunenchor** der Kirchengemeinde  
im Backhaus Platzchen
- ab 16.00 Uhr im Städt'l  
**Wir begrüßen die Weihnachtskönige**  
Knüppelkuchenmarkt mit dem Feuerwehrauto
- 16.30 Uhr in der Festhalle  
**Puppentheater für Kinder**  
„Heil'ge Zeiten mit Peter, Molly, Petz und Omi“  
aufgeführt vom Puppentheater Böhmel aus Dresden  
(kostenlos, frei)

Stände mit heißen Getränken, süßen und deftigen Leckereien  
sowie weihnachtliche Musik erwartet die Besucher

Bitte beachten Sie bei der Planung und Durchführung des Weihnachts-  
marktes folgende Hinweise, um die aktuellen Gegebenheiten anpassen. Wir  
bitten Sie, sich an den aktuellen Stand der Dinge zu orientieren.

Corona: Bitte beachten Sie die Teilnehmerobergrenzen und Hygienerichtlinien. Melden  
Sie sich vor dem Besuch des Weihnachtsmarktes an. Wir bestätigen danach  
Ihre Teilnahme. Unser Kontakt:  
Telefon: (035825)5252 oder [verwaltung@gemeinde-kodersdorf.de](mailto:verwaltung@gemeinde-kodersdorf.de)

Notwendige Planungsarbeiten und etliche Vorbereitungen liefen bereits auf Hochtouren.

Im Bewusstsein, spezielle Maßnahmen bei der Umsetzung der Richtlinien in der Corona-Pandemie zu treffen, sind beim Veranstalter als besondere Herausforderungen deutlich gewesen. Allerdings erforderte der Anstieg der Infektionszahlen im Landkreis Görlitz die Debatte im Gemeinderat von Kodersdorf, über die Durchführung des Weihnachtsmarktes zu entscheiden.

Die aktuelle Entwicklung lässt eine risikolose Durchführung des 20. Weihnachtsmarktes im Städt'l von Kodersdorf nicht zu, so die Meinung von Gemeinderat und Bürgermeister.

**Der Weihnachtsmarkt am 2. Advent (6. Dezember 2020) muss leider abgesagt werden!**

### Neues aus der Oberschule

Endlich ist es geschafft. Unser neuer Anbau ist fertig. Am 16. Oktober 2020 fand die offizielle Einweihung statt. Zu der wurden Vertreter der bauausführenden Firmen sowie Vertreter der Gemeinde und des Landkreises eingeladen. Die Vorbereitungen dafür liefen auf Hochtouren. Die Schüler der 9. Klassen bereiteten das Buffet vor und Schüler der 10b, 5a und der 6. Klassen studierten ein kleines Programm ein.

Um 9.45 Uhr startete die Feierstunde mit dem Programm der Schüler. Anschließend sprach der Bürgermeister Herr Schöne und bedankte sich bei allen für die geleistete Arbeit: »Der Anbau ist geschafft!« Danach ergriff Frau Engelmann das Wort: »Heute ist ein besonderer Tag! Ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten!« Sie sprach mit Stolz davon, dass unsere Schule nun noch größer und moderner ausgestattet ist. Nach der Rede von Frau Wiedmer-Hüchelheim wurde der Anbau offiziell eröffnet

und zur Besichtigung freigegeben. Nach dem Rundgang durch die neuen Räume erhob man das Glas auf die geleistete Arbeit. Danach konnte man sich am Buffet stärken und miteinander ins Gespräch kommen. Gegen 11.00 Uhr verließen die Gäste das Schulgebäude.



Natürlich wollen wir unseren Anbau noch kurz vorstellen. Es sind drei moderne Fachräume entstanden, die mit neuester digitaler Technik ausgestattet sind. Es handelt sich um einen Biologie-, Deutsch- und Computerraum, der von allen Fächern genutzt werden kann. Besonders gespannt sind wir auf die digitalen Tafeln und wie sie den Unterricht bereichern werden.

(Fortsetzung auf Seite 24)

**Familienanzeigen in Ihrem Amtsblatt -  
die einfachste Art, Danke zu sagen.**  
MARKETINGFIRMA Telefon 03588 2944346  
info@marketingfirma.de



**STUKKATEUR-  
MEISTER  
THOMAS KRAUSCHE**

---

*Unsere Kunden und  
Geschäftspartnern wünschen  
wir ein frohes Weihnachtsfest  
und ein gesundes Jahr 2021.*



Wiesenweg 11 a  
02923 Kodersdorf  
stuck-krausche@t-online.de

Telefon 03 58 25 / 51 70  
Telefax 03 58 25 / 51 71  
Mobil 01 71 / 3 60 17 74

[www.Stuck-Krausche.de](http://www.Stuck-Krausche.de)

Dachdeckermeister  
Steffen Hilbig



**Hilbig  
Bedachungen**

Dachdecker- &  
Klempner-  
arbeiten

---

*Unsere Kunden ein frohes Weihnachtsfest  
und ein gesundes Jahr 2021!  
Auch im neuen Jahr stehen wir Ihnen gern  
mit unseren Leistungen zur Verfügung.*

---

Untere Dorfstraße 2 · 02923 Kodersdorf  
Tel. 03 58 25 / 54 09 · Fax 6 24 07 · Funk 01 78 / 5 40 90 00

*Wir wünschen unserer Kundschaft frohe Weihnachten  
und einen guten Rutsch ins Jahr 2021.*



**Zimmerei und  
Restaurierung  
Simon**

Meisterbetrieb

Oststraße 11 · 02923 Kodersdorf  
Tel. 035825 60291 · Funk 0174 6067047  
[www.zimmerei-simon-kodersdorf.de](http://www.zimmerei-simon-kodersdorf.de)

Dach- und Schieferarbeiten • Dachstühle • Carports • Vordächer  
Pergolen • Treppen • Decken • allgemeine Holzarbeiten • Restauration und  
Sanierung • historische Holzkonstruktionen • Sachverständigenleistungen

*Am Ende des alten Jahres bedanken wir uns  
bei unseren Kunden und Geschäftspartnern  
für die gute Zusammenarbeit und wünschen  
ein friedvolles Weihnachtsfest und für das  
neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.*





**NADEBOR**  
Baugesellschaft mbH

Dipl.-Ing. (FH) **Steffen König**  
Geschäftsführer

Erdarbeiten  
Rohrleitungsbau  
Pflasterarbeiten  
Wasserbau  
Abriß

Säricherer Straße 7 · 02923 Kodersdorf  
Funk 0171/8843580 · Tel. 035825/60503 · Fax 61401



Unser Team dankt allen Kunden und Geschäftspartnern von Herzen für ihr Vertrauen und wünscht ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches Jahr 2021.

**Enrico Fischer**  
 Säricherer Straße 10  
 02923 Kodersdorf  
 Funk 0170 3104584



## BAUTISCHLEREI H. Müller

*Wir bedanken uns ganz herzlich für Ihre Treue und wünschen Ihnen und Ihrer Familie eine schöne Adventszeit, ein friedliches Weihnachtsfest und für das neue Jahr Glück und Gesundheit.*



\* Fenster \* Türen \* Tore \* Rollläden  
 \* Insektenschutz

Str. der Einheit 11 · 02923 Kodersdorf  
 bautischlerei-kodersdorf@t-online.de  
 Fax 035825/62370 · Funk 0170-5254049

**Telefon 03 58 25 / 53 09**



## KFZ-Meisterbetrieb **KAHLE** Freie Werkstatt Inh. Jens Kahle

*Unserer treuen Kundschaft sagen wir Danke für das entgegengebrachte Vertrauen, wünschen ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2021!*



Torgaer Straße 3 · 02923 Kodersdorf  
 Telefon 035825/61410 · Fax 619112  
 kfz-meisterbetrieb-kahle@web.de



*Unserer Kundschaft ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!*

Über 30 Jahre Zuverlässigkeit beim Bauen.



Altbausanierung · Trockenbau · Fassaden-/Wärmedämmung  
 Maurer-, Putz-, Fliesenleger- und Reparaturarbeiten  
 02923 KODERSDORF · Schulstraße 51  
**Tel./Fax 03 58 25/ 53 14 · Funk 0171/8 41 16 96**  
 www.baubetrieb-prause.de info@baubetrieb-prause.de

Das war es erst mal von uns. Aufgrund von Corona finden zurzeit leider keine schulischen Veranstaltungen statt, über die wir berichten könnten. Wir hoffen aber, dass es im neuen Jahr besser wird und Sie wieder regelmäßig von uns lesen können. Wir wünschen Ihnen trotz aller Einschränkungen eine schöne Adventszeit und ein besinnliches Weihnachtsfest. Bleiben Sie gesund!  
 Es verabschieden sich

*die Chronisten der Adolf-Traugott von Gersdorf Oberschule*

**Familienanzeigen in Ihrem Amtsblatt -  
 die einfachste Art, Danke zu sagen.**

**MARKETINGFIRMA** Telefon 03588 2944346  
 info@marketingfirma.de



## Die Kirchengemeinde Kodersdorf gibt bekannt

Informationen für die Gottesdienste am Heiligen Abend in der Kirche von Kodersdorf:

Die Gottesdienste zum **Heiligen Abend** wurden gemäß den derzeit geltenden Corona Regelungen geplant. So bieten wir am 24. Dezember 2020 nachmittags drei Gottesdienste von jeweils ca. 35 Minuten um 15.00, 16.00 und 17.00 Uhr mit kurzem Krippenspiel an. Nachts wird um

22.00 Uhr ein Gottesdienst mit Verkündigung von ebenfalls 35 Minuten in der Kirche stattfinden.

Da der Raumgröße der Kirche entsprechend nur eine begrenzte Anzahl von ca. 100 Menschen einen Gottesdienst besuchen kann, geben wir für die Gottesdienste vorher Karten aus. Diese können jeweils nach den Gottesdiensten an den vier Adventssonntagen (bis eine halbe Stunde nach deren Ende) in der Kirche oder am Freitag, dem 11. und Mittwoch, den 16. Dezember 2020 von 17.00 bis 18.30 Uhr in der Eingangshalle des Pfarrhauses geholt werden. Diese **Karten sind zum Gottesdienstbesuch unerlässlich**. Die mit Name und Kontaktdaten ausgefüllten Karten sind zum Gottesdienst mitzubringen und werden am Eingang eingesammelt. Wegen der besseren Unterscheidbarkeit werden sie je nach Uhrzeit verschiedene Farben haben.

**An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass wir am 1. und 2. Christfesttag jeweils um 10.00 Uhr ebenfalls Gottesdienste in der Kirche feiern. Es ist derzeit noch nicht ganz klar, ob wir eventuell das kleine Krippenspiel aus der Christvesper am 2. Christfesttag wiederholen.**

## Gemeinde Neisseaue

Telefon: 035820 60217, Fax: 035820 60218

E-Mail: [info@gemeinde-neisseaue.de](mailto:info@gemeinde-neisseaue.de)

Internet: [www.neisseaue.de](http://www.neisseaue.de)

### Liebe Bürger,

eigentlich sollte an dieser Stelle ein kleiner Rückblick auf das abgelaufene, ein Ausblick auf das kommende Jahr und natürlich ein paar Weihnachtsgrüße stehen. Aber 2020 ist leider anders. Die Corona-Pandemie und deren intensive Diskussion darüber geht leider auch an unserer kleinen Gemeinde nicht vorbei und lässt sogar die Vorfreude der Kinder auf den Weihnachtsmann in den Hintergrund rücken. Selbst meine Vereidigung muss vorerst ausfallen, aber das ist noch das kleinste Problem. In unseren Kindergärten werden schon seit einigen Wochen ganze Gruppen in Quarantäne geschickt, in der Schule hat es nun auch bereits eine Schulklasse erwischt (Stand 19. November 2020). Eltern stehen vor dem Problem, sich ebenfalls in Quarantäne begeben zu müssen und Ältere wissen nicht, wie sie mit der Situation umgehen sollen. Und leider wird auch der Weihnachtsmann nicht das Mittelchen im Sack haben, was dem ganzen Dilemma ein Ende bereitet.

Es gibt zu dem Thema und den verordneten Regelungen genauso viele Meinungen wie Einwohner in unserer Gemeinde und jede Meinung hat auch ihr Fünkchen Wahrheit. Aber alles diskutieren wird uns in der momentanen Situation nicht weiterhelfen. Und wer möchte am Ende die Verantwortung übernehmen, wenn es doch einen lieben Bekannten oder nahen Verwandten trifft, der, egal ob mit oder ohne Vorerkrankungen diese Krankheit nicht übersteht? Daher möchte ich an alle appellieren, gegenseitig Rücksicht zu nehmen und möglichst alles zu tun, die Ausbreitung des Virus und sich daraus ergebende, weitere Einschränkungen, zu verhindern.

Die Weihnachtszeit ist schließlich auch eine besinnliche Zeit, in der es weniger gilt, an sich zu denken, sondern mehr darüber, was ich selbst für andere tun kann.

Weihnachten, ein alter Mann mit einem Rucksack voller Geschenke ... Da muss ich euch leider enttäuschen, auch der neue Bürgermeister hat den »Echten« noch nicht persönlich getroffen. Aber es gibt Lichtblicke. Unsere Turnhalle ist dem Baubeginn nächstes Jahr wieder ein kleines Stückchen näher gerückt. Auch wenn die Möglichkeit immer noch nicht besonders groß ist, ist sie doch wieder etwas gewachsen. Und apropos Lichtblicke!

(Fortsetzung auf Seite 26)

## AUTOHAUS GOTHAN

Klaus-Dieter Gothan e. K. · Kfz-Meisterbetrieb

*Frohe Weihnachten und ein glückliches, erfolgreiches neues Jahr!*



• **Typenfreie Werkstatt**



Am Flugplatz 20 · 02828 Görlitz

Telefon 03581 32390 · Telefax 323929

E-Mail: [info@autohaus-gothan.de](mailto:info@autohaus-gothan.de)



*Unsere treuen Kunden sagen wir Danke für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen ein besinnliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2021.*



## Heizungsbau

Inh. Eckhard Michael

**Heizung / Sanitär / Sauna  
Infrarot-Wärmekabinen**

02923 Kodersdorf · Schulstraße 50 a

Telefon 03 58 25 / 52 70 · Fax 03 58 25 / 6 04 41

[www.em-heizungsbau.de](http://www.em-heizungsbau.de) · [eckhard-michael@em-heizungsbau.de](mailto:eckhard-michael@em-heizungsbau.de)

## Autoservice Klemt GmbH

*wünscht frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr 2021, verbunden mit dem Dank für das entgegengebrachte Vertrauen.*



Montag – Freitag  
7.00 – 18.00 Uhr

Samstag  
8.00 – 12.00 Uhr

Straße der Einheit 17 · 02923 Kodersdorf

Telefon 03 58 25 / 52 17 · Telefax 03 58 25 / 6 20 32

Meisterbetrieb

## Heizung Sanitär



*Wir wünschen unserer treuen Kundschaft ein frohes und besinnliches Weihnachten und danken für das entgegengebrachte Vertrauen!*

02829 Groß-Krauscha · Dorfallee 16 a · ☎/Fax 035820/60499 · 0174/2052104



Unserer treuen Kundschaft  
ein frohes Weihnachtsfest  
und ein gesundes  
neues Jahr **2021!**

Dorfstraße 83  
02829 Zodel

**Zimmi's** Inhaber  
K. Kuscher  
**Einkaufsmarkt**

Öffnungszeiten Weihnachten/Silvester:

Donnerstag, 24.12., 7.00–12.00 Uhr · bzw. 31.12., 7.00–12.00 Uhr

**FEUERWERKSVERKAUF ab 30.12.2020!**

Wenn der Schalter vielleicht noch nicht zum 1. Advent in den Ortsteilen Deschka und Zodel umgelegt ist, so wird spätestens zu Weihnachten das Licht dort auch nachts wieder leuchten. Es gibt sie also doch, die kleinen Wichtel, die dem Weihnachtsmann mit ihren Spenden helfen, solche Wünsche zu erfüllen. Hierfür ein großes Dankeschön!

Und abschließend möchte ich alle interessierten Bürger am 13. Januar 2021 zur Bürgerversammlung zum Thema Windkraftanlagen einladen. Für die Gemeinde als Ganzes kann das ebenfalls eine Art Geschenk sein, aber wir dürfen auch nicht die Bürger vergessen, die direkt davon betroffen sind. Dies möchte ich mit euch gern diskutieren.

Bis dahin wünsche ich allen trotz aller Widrigkeiten ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr! Und bleibt vor allem gesund!

Euer Bürgermeister Per Wiesner

## Verkauf von Bauland in der Gemeinde Neißeau

Die Gemeinde Neißeau bietet die Flurstücke 140 und 141 der Flur 1 der Gemarkung Kaltwasser als Bauland an.

Bei den Flächen handelt es sich um insgesamt vier Baugrundstücke mit einer geplanten Größe von ca. 1.200 bis 1.700 m<sup>2</sup>.

Die Vermessungskosten sind vom Erwerber anteilig zu tragen. Die Abwasserentsorgung erfolgt dezentral.

Der Kaufpreis wird entsprechend der aktuellen Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses des Landkreises Görlitz festgelegt.

Für die genannten Flurstücke liegt der Gemeinde Neißeau bereits ein gültiger Vorbescheid der Bauaufsichtsbehörde vor.

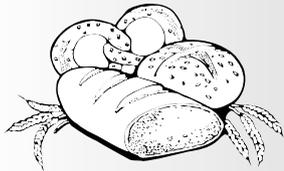
Dieser Bescheid ist in der Bauverwaltung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße einsehbar.

Der sich auf den Baugrundstücken befindliche Baumbestand ist geschützt, dadurch ist die Grundstücksnutzung in gewissen Randbereichen der Baugrundstücke zum Teil eingeschränkt.

Interessenten können sich zu den Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Neißeau melden.

**Landbäckerei Gisa**

Herzlichen Dank all unseren Kunden.  
Frohe Weihnachten und ein  
glückliches, erfolgreiches neues Jahr!

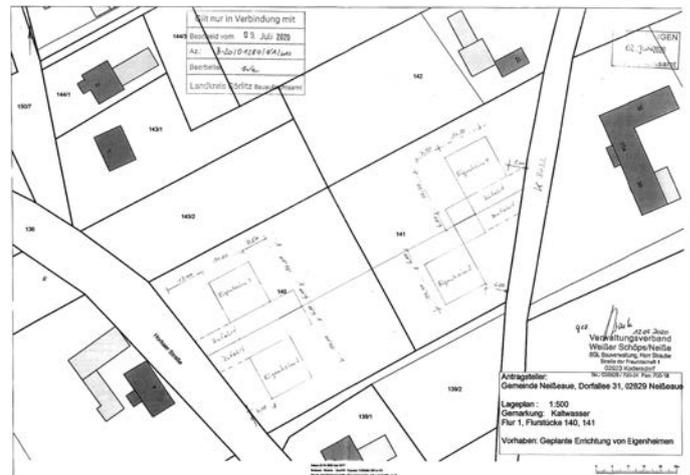


Dorfstraße 38  
02829 Zodel  
Tel. 035820 60291

**BAUSERVICE**  
**R. Mannack**

Wir danken für die angenehme Zusammenarbeit  
und wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest  
und ein gutes neues Jahr.

Hauptstraße 24 • 02829 Neißeau / Klein-Krauscha  
Telefon (01 72) 3 70 26 14 • Fax (03 58 25) 6 25 33



Lageplan Baugrundstücke Kaltwasser aus gültigem Vorbescheid  
bestätigter Plan aus Vorbescheid Flurstücke 140/141, Kaltwasser

**Kfz-Meisterbetrieb**  
**Müller** Thomas Müller



TÜV -AU  
Autoglas  
Inspektion  
Elektronik  
Unfallinsandsetzung  
Pannenhilfe  
Lackierung  
Reifenservice  
Klimaservice  
Mechanik  
Elektrik

All meinen Kunden  
ein frohes Fest und ein  
gesundes neues Jahr.

Tel.: 03 58 25 / 6 22 70  
Fax: 03 58 25 / 6 22 14  
Mobil: 01 60 / 8 53 01 41  
meister.mueller@web.de

Hauptstraße 18  
02829 Klein-Krauscha

## Zu verkaufen – Dorffallee 93 in Groß Krauscha, Flur 7, Flurstück 80

Das Objekt befindet sich im südwestlichen Bereich des Ortskerns von Groß Krauscha innerhalb der Gemeinde Neißeau. Es ist mit einem massiven Wohnhaus bebaut, welches zwei Eingänge besitzt und daher als Zweifamilienhaus angesehen werden kann. Das Gebäude wurde in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts errichtet und seit dieser Zeit zu Wohnzwecken genutzt. Das Haus ist in einem technisch und wirtschaftlich überalterten Zustand und ist nach Auffassung des Sachverständigen erst nach einer vollständigen Sanierung wieder zu Wohnzwecken nutzbar. Das Grundstück selbst bietet mit seiner geringen Größe von 486 m<sup>2</sup>, von denen rund 215 m<sup>2</sup> durch das Wohngebäude überbaut sind, wenig Platz für Außenanlagen. Eine Einfriedung ist ebenfalls nicht vorhanden. Im Bereich der südlichen Grenze sind eine Blechgarage sowie ein Trafohäuschen errichtet worden. Das Grundstück ist vollständig erschlossen. Interessenten können sich zu den Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Neißeau melden.

Tief berührt haben wir vom plötzlichen Ableben unseres Kameraden

**Oberfeuerwehrmann  
Frank Waurich**

erfahren. Er war ein Kamerad der trotz vieler Schicksalsschläge immer einen lustigen Spruch von sich oder seines Inselkönigs gab. Leider durften wir ihn auf Grund der Pandemie auf seinem letzten Weg nicht begleiten.

Dennoch Fränki, du wirst uns mit deinen Sprüchen und als Kamerad sehr fehlen.

*Es trauern, die Kameradinnen und Kameraden der östlichsten Feuerwehr Deutschlands aus Deschka – Zentendorf.*

# Praxis für Physiotherapie

Heike Geißler



*Wir bedanken uns für das Vertrauen und wünschen allen frohe Festtage, fröhliche Stunden zum Jahreswechsel und für das Jahr 2021 Gesundheit und Glück.*

Dorfstr. 57 b · 02829 Neißebau / Zodel · Tel. (03 58 20) 6 02 00  
www.physiotherapie-geissler.de

## Der Bürgermeister gratuliert

Frau Edeltraud Wende aus Groß Krauscha zu ihrem 92. Geburtstag am 6. Dezember 2020

und wünscht alles Gute, Gesundheit und Zufriedenheit.



## Gemeinde Schöpstal

Telefon: 03581 3827-0, Fax: 03581 382716  
E-Mail: [info@gemeindeschoepstal.de](mailto:info@gemeindeschoepstal.de)  
Internet: [www.schoepstal.net](http://www.schoepstal.net), [www.gemeinde-schoepstal.de](http://www.gemeinde-schoepstal.de)

## Liebe Seniorinnen und Senioren aus dem Ortsteil Ebersbach,

*unsere Weihnachtsfeier war für den 7. Dezember 2020 geplant, doch wer hat bei der Planung schon geahnt, dass ein Virus geht um die ganze Welt und jegliche Feierlichkeiten in Frage stellt.*

*Die Coronazahlen steigen jetzt stetig an, so dass auch unsere Weihnachtsfeier nicht stattfinden kann. Wir Helferinnen hoffen, dass im neuen Jahr alles wieder so wird, wie's vor Corona war.*

*Wir möchten wieder mit Ihnen schöne Stunden erleben und auch Fahrten soll es wieder geben.*



**Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine schöne Advents- und Weihnachtszeit!**

**Wir wünschen allen Schöpstalern eine besinnliche Adventszeit und schöne Weihnachten!**

Ihre Helferinnen



## Ein frohes Weihnachtsfest und immer unfallfreie Fahrt!



[www.fahrschulebuechner.de](http://www.fahrschulebuechner.de)  
[info@fahrschulebuechner.de](mailto:info@fahrschulebuechner.de)

02826 Görlitz Demianiplatz 44 Tel. 03581/76 62 88  
02829 Groß Krauscha Dorffallee 3 Tel. 0179/926 65 14

### Ausbildung in den Führerscheinklassen:

B, BE, A, A 1, A2, AM, L, auch auf Automatik

### Kraftfahrtauglichkeitstest

Nachschulerlaubnis – Führerschein auf Probe: ASF

### Seminar für Punkteabbau: FES

**Achtung!** Auch praktische Auffrischungsstunden für Führerscheinbesitzer möglich.

**Anmeldung:** Mo. geschlossen, Di. bis Fr. 14.00–17.00 Uhr in Görlitz, Demianiplatz 44, Anmeldung auch bei N. Neudeck, Groß Krauscha, möglich (Tel. 03 58 20/605 12).

### Theorietermine 2020/2021

Beginn 17.00–20.00 Uhr Görlitz, Demianiplatz 44

(Änderungen vorbehalten)

17.12.2020 – 6.1.2021

**Familienanzeigen in Ihrem Amtsblatt – die einfachste Art, Danke zu sagen.**

MARKETINGFIRMA Telefon 03588 2944346

[info@marketingfirma.de](mailto:info@marketingfirma.de)

*Frohe Weihnachten*  
und ein gutes neues Jahr  
wünsche ich allen Kunden und Geschäftspartnern.

Ich sage herzlichen Dank für Ihre Treue und bin auch 2021 weiterhin für Sie da.



Verführerisch  
zart

ALCINA  
BALANCE KOSMETIK

## Friseursalon G. Großmann

• Zentendorf, Tel. 03 58 20/6 03 82

Di. + Fr. 9.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr  
Do. 10.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr  
Mi. + Sa. nach Vereinbarung

*Hairstreams* the power of hairextensions • Friseur • Fußpflege • Echthaarverlängerung / -verdichtung



## Dach und Hausreparaturservice Besser

*Wir wünschen besinnliche Feiertage und alles Gute  
für ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2021.*



**preiswert – schnell – zuverlässig**

Torsten Besser, Weidenweg 5, 02929 Rothenburg OT Uhmansdorf  
Tel. 035892 3547, Fax 39502, Mobil 0173 8312551, torstenbesser@web.de

**All unseren Kunden wünschen wir frohe  
Weihnachten und ein erfolgreiches Jahr 2021!**



Beratung · Verkauf · Verlegung

**Fußbodenleger**

**Christian Eichler**

Dorfallee 79 · 02829 Groß Krauscha  
Tel. 035820/60342 · Fax 62362 · Funk 0171/7068088

Inh. Thomas Nitsche  
Hauptstraße 6 · 02829 Ebersbach  
Tel.: 03581 314195 · Fax: 314196  
E-Mail: roego@roego.de  
Web: www.roego.de

# Rögo

## Heizung & Sanitär

*Herzlichen Dank  
für das in uns gesetzte Vertrauen.  
Frohe Weihnachten und ein  
gesundes neues Jahr.*



### Wichtige Rufnummern

Polizei bzw. Notruf 110  
Feuerwehr bzw. Rettungsdienst und Notarzt 112

#### Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist zu **den sprechstundenfreien Zeiten** unter der bundesweiten kostenfreien Telefonnummer **116 117** für Patienten erreichbar.

**Bereitschaftspraxis am Städtischen Klinikum Görlitz**  
Girbigsdorfer Straße 1–3, 02828 Görlitz

#### Allgemeinmedizinischer Behandlungsbereich:

Mittwoch und Freitag 15.00 bis 19.00 Uhr  
Wochenende, Feiertage und Brückentage 9.00 bis 13.00 Uhr und  
15.00 bis 19.00 Uhr

#### Kinderärztlicher Behandlungsbereich:

Wochenende, Feiertage und Brückentage 9.00 bis 13.00 Uhr

#### Bereitschaftspraxis am Krankenhaus Emmaus Niesky

Plittstraße 24, 02906 Niesky  
Wochenende, Feiertage und Brückentage 9.00 bis 13.00 Uhr

**Die Bereitschaftspraxen können während der Öffnungszeiten  
ohne Voranmeldung aufgesucht werden.**

Für Sie ist der ärztliche Bereitschaftsdienst zuständig, wenn es sich um eine Erkrankung handelt, mit der Sie normalerweise einen niedergelassenen Arzt in der Praxis aufsuchen würden (z. B. Grippe, Fieber oder Erbrechen), aber die Behandlung aus medizinischen Gründen nicht bis zum nächsten Tag warten kann.

Anmeldung Krankentransport 03571 19222  
Allgemeine Erreichbarkeit IRLS / Feuerwehr 03571 19296  
Sperrungen von Bankkarten, Kreditkarten, Handys 116 116

Die **ENSO Energie Sachsen Ost AG** ist für **Strom und Gas** weiterhin Ihr Partner in Ostsachsen, und das rund um die Uhr sowie im Internet ([www.enso.de](http://www.enso.de)).

Service Telefon der ENSO AG 0800 6686868  
Service Telefon der ENSO Netz GmbH 0800 0320010  
Störungsrufnummer Erdgas 0351 50178880  
Störungsrufnummer Strom 0351 50178881

**Familienanzeigen in Ihrem Amtsblatt –  
die einfachste Art, Danke zu sagen.**

**MARKETINGFIRMA** Telefon 03588 2944346  
[info@marketingfirma.de](mailto:info@marketingfirma.de)

## NEUE MITARBEITERIN



Die SFB Rothenburg hat seit November Verstärkung bekommen. Denise ist eine gelernte Schornsteinfegerin. Sie war einige Jahre in einer anderen Sparte beschäftigt. Nach ein paar Tagen Probearbeiten entschied sie sich, bei uns wieder mitzuarbeiten.

*Ihre SFB Rothenburg*

## Schornsteinfegerbetrieb Rothenburg

☎ 035891 / 789578  
[info@sfb-rothenburg.de](mailto:info@sfb-rothenburg.de)  
[www.sfb-rothenburg.de](http://www.sfb-rothenburg.de)



**Friedensstraße 150 · 02929 Rothenburg**



**NEU &  
REKO  
BAU**

Ausgezeichnet mit  
dem sächsischen Staatspreis  
für Architektur und Bauwesen  
**GLOTZ GmbH**

Wir wünschen all unseren Kunden, Geschäftspartnern  
und Mitarbeitern besinnliche Weihnachtstage  
und ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr. ☆ ☆ ☆ ☆

Trebuser Str. 11 · 02906 Niesky · Tel. (035 88) 25 03-0 · Fax 25 03 18  
www.bau.glotz.de · E-Mail: info@bau-glotz.de

Hobby- und  
Bastelbedarf

Mohren-Drogerie Franke  
Niesky, Görlitzer Str. 10



Unseren Kunden und Geschäftspartnern danken wir  
für ihre Treue und das entgegengebrachte Vertrauen.  
Wir wünschen eine besinnliche Adventszeit,  
frohe Festtage und einen guten Start ins Jahr 2021.

**MARKETINGFIRMA**  
Inh. Bernd Ebermann & Klaus-Peter Rast

Marketingfirma – Ebermann & Rast GbR  
Königshainer Straße 5 | Haus 2 | 02906 Niesky  
Tel. 0 35 88 / 29 44 346 | Fax 0 35 88 / 29 44 347  
www.marketingfirma.de | info@marketingfirma.de

**vermessungsbüro  
andreas schlegel**  
dipl.-ing. (fh)  
öffentlich bestellter vermessungsingenieur  
beratender ingenieur  
spremberger straße 3 a · 02906 niesky  
fon 03588 201194 · fax 03588 201110  
info@vermessung-schlegel.de  
www.vermessung-schlegel.de

**Heizprofi** Anerkannter Fachhandel

**Ihr Brennstoff-Fachhändler**  
*Der persönliche Service für Sie!*

Wir liefern: **Briketts**  
lose - Säcke - Bündel

Zustellung mit: Multicar • LKW • Stapler • Hebebühne

**Heizprofi**  
Heizprofi-Fachhandel Görlitz  
Demianiplatz 51 • 02826 Görlitz  
Tel. 0 35 81 / 31 23 53

**Kohle Brennholz Holzpellets**

Zur Adventszeit, zu Weihnachten  
und Silvester wünschen wir Ihnen  
vor allem viel Gesundheit  
und frohe Stunden im Kreise  
Ihrer lieben Angehörigen.

Gern sind wir mit unseren Serviceleistungen  
unter den aktuell gültigen CORONA-Vorschriften für Sie da.

## Fürll's Gaststätte

Tradition seit 160 Jahren

Wir danken all unseren Gästen,  
Geschäftspartnern und Bekannten und  
wünschen ein gesegnetes Weihnachtsfest  
und ein glückliches neues Jahr.



Inhaber: Roland Fürll  
Rothenburger Str. 45 · 02923 Horka · Tel. (03 58 92) 32 64

All meinen Kunden ein großes Dankeschön,  
frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr!

## Ungarischer Partyservice

traditionelle ungarische Küche

Familienfeiern  
Polterabend  
Betriebsfeiern  
Lagerfeuer mit Kesselsuppe und  
Fleischgulasch  
Kaltes und Warmes Buffett

Zoltán Lehel, Torgaer Strasse 5a, 02923 Kodersdorf

Tel. 0 35 8 25 / 5514

Funk 0160 / 90 33 14 76



ERLICHTHOF

FAMILIE JAGIELA  
FORSTHAUS  
SCHEUNENCAFÉ  
FERIENWOHNUNGEN

Vielen Dank  
für Ihre treuen Besuche  
im Forsthaus und Scheunencafé  
in diesem Jahr.

Wir wünschen Ihnen  
ein schönes Weihnachtsfest  
und hoffentlich ein gesundes  
neues Jahr 2021.

Ihre Iris Jagiela und Team

Inh. Iris Jagiela | 02956 Rietschen | Am Erlichthof 3 | Tel. 035772 44588  
kontakt@jagiela-erlichthof.de | www.jagiela-erlichthof.de

Gemeinschaftsanzeige der inserierenden Firmen

30 JAHRE

## „Party-Service“

JUTTA KLOSE

- \* warme Speisen
- \* kalte Platten

Mit herzlichen  
Weihnachtsgrüßen  
bedanken wir uns  
bei unseren Kunden  
und wünschen  
ein gesundes  
und erfolgreiches  
Jahr 2021.

02829 Groß Krauscha · Dorfallee Nr. 63 · Telefon (03 58 20) 605 13

Gaststätte · Biergarten · Pension · Frisör

## Zur Alten Apotheke

Wir wünschen  
unseren Gästen und Kunden  
eine schöne Weihnachtszeit  
und alles Gute im neuen Jahr.



Telefon (035825)  
Susi's Salon 5231  
Gaststätte 60148  
Pension 5286

## Gaststätte »Seeschenke« am Qitzdorfer See

Bietet ab sofort  
an den Wochenenden  
Speisen zur MITNAHME an!

Vorbestellung bitte unter:

**0176 31755580**

**oder 0176 22289026**

**Ab 30,00 Euro Bestellwert  
eine Flasche Wein gratis!**

Reichendorfer Damm 1  
02906 Waldhufen OT Jänkendorf

# Geschenkanhänger aus Salzteig

## Zutaten:

- 3 Tassen Mehl • 1 Tasse Speisestärke • 2 Tassen Salz
- 2 Tassen Wasser • 2 EL Öl

## Zubereitung:

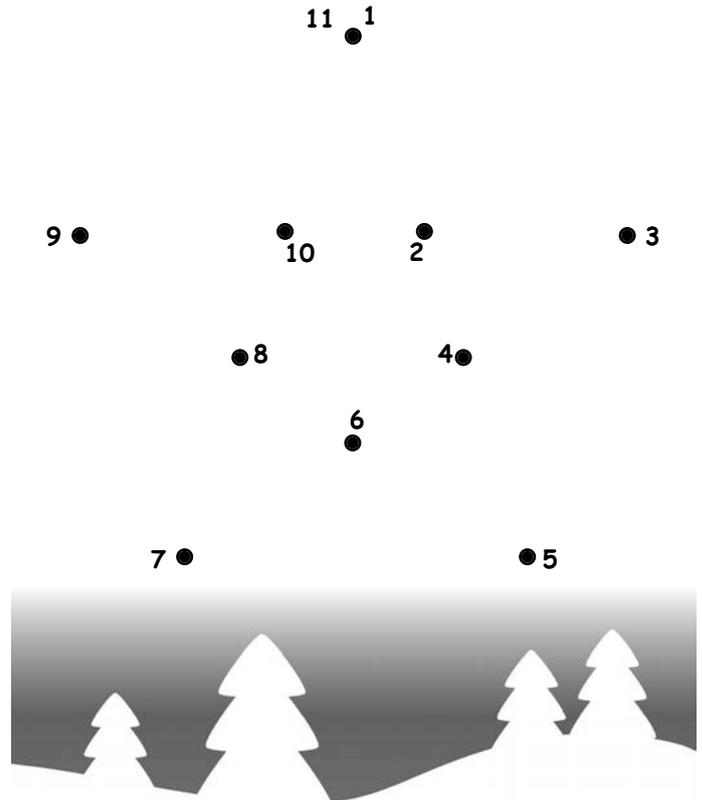
Alle Zutaten in eine Rührschüssel geben und mit einem Mixer zu einem geschmeidigen Teig verrühren. Wenn ihr einen Teil des Teiges färben wollt, dann gebt einen Teil vom fertigen Teig in eine andere Rührschüssel und gebt etwas Lebensmittelfarbe dazu.

## Arbeitsschritte (Lass dir von einem Erwachsenen helfen!):

1. Rolle den Teig mit einem Nudelholz auf einer bemehlten Fläche ca. 0,5 cm dick aus. Steche jetzt mit Plätzchenausstechern schöne Formen aus. Nimm einen Strohhalm und steche damit ein Loch aus.
2. Die ausgestochenen Geschenkanhänger müssen jetzt mindestens einen Tag bei Zimmertemperatur trocknen, bitte gelegentlich wenden damit beide Seiten trocknen können. Falls du Figuren formen möchtest, verlängern sich die Zeiten für das Trocknen und Brennen.
3. Wenn die Anhänger getrocknet sind, müssen sie gebrannt werden. Hierfür müsst ihr euch den Ofen auf ca. 120 °C Umluft oder 140 °C Ober- und Unterhitze vorheizen und die Anhänger auf ein mit Backpapier ausgelegtes Backblech legen. Nun das Backblech in den Ofen schieben und 50 bis 70 Minuten »brennen« lassen. Anschließend herausnehmen und abkühlen lassen.
4. Die kalten Anhänger könnt ihr mit Acryl- oder Lackfarben bemalen und mit Permanentmarker mit Metalliceffekt schöne Konturen ziehen oder etwas darauf schreiben. Zum Schluss, wenn alles trocken ist, mit Klarlack versiegeln. Jetzt könnt ihr die Anhänger an Geschenke oder den Weihnachtsbaum hängen.  
Wenn noch Salzteig übrig ist, gebt diesen in ein Gefrierbeutel, drückt die Luft heraus und verschließt ihn luftdicht. So hält er ein paar Tage.



# Verbinde die Punkte



## Gesundheitssport Dezember 2020

### Rehaktiv e.V. informiert: Unser Kursfahrplan für alle Mitglieder oder interessierten Neueinsteiger

Montag	8.00–9.00 Uhr	Pilates mit Jeannette
	<b>17.00–18.00 Uhr</b>	<b>Yoga mit Monika</b>
	19.00–20.00 Uhr	Kurs mit Nancy
	<b>19.00–20.00 Uhr</b>	<b>Yoga mit Monika</b>
Dienstag	9.30–10.15 Uhr	Rehasport mit Diana
	<b>16.30–18.00 Uhr</b>	<b>Qigong mit Sylvia</b>
	18.00–19.00 Uhr	Nordic Walking mit René
	18.30–19.15 Uhr	Rehasport mit Diana
	<b>19.00–20.00 Uhr</b>	<b>Meditationskurs mit Torsten</b>
Mittwoch	8.30–9.15 Uhr	Rehasport mit Diana
	9.30–10.15 Uhr	Rehasport mit Diana
	<b>16.30–17.30 Uhr</b>	<b>Pilates mit Jeannette</b>
	<b>17.45–18.45 Uhr</b>	<b>Zumba mit Nancy</b>
Donnerstag	19.30–20.30 Uhr	Step mit Andrea
	18.45–19.45 Uhr	Pilates mit Jeannette
	20.00–21.00 Uhr	Prinzen-Pilates
Freitag	<b>20.00–21.00 Uhr</b>	<b>Yoga mit Monika</b>
	15.00–15.45 Uhr	Rehasport mit Diana
	16.00–16.45 Uhr	Zumba Gold mit Nancy

**Info:** Rehasport ist zugelassen durch den sächsischen Behindertenverband.

**Indikationen: Krebserkrankungen, Orthopädie, Neurologie!**  
**Aktuelles: fettgedruckte** Kurse finden in Kodersdorf Bahnhof statt

Weitere Informationen erhalten Sie in der

**Physiotherapie Penkin** in Kodersdorf, oder unter

**Telefon 035825 60598** oder unter [www.rehaktiv-ev.de](http://www.rehaktiv-ev.de)

»Sport frei« wünscht der Rehabilitationssportverein in Kodersdorf

*René Penkin, Vereinsvorsitzender*

Sie möchten möglichst SCHMERZFREI LEBEN?  
In einem guten, positiven Team trainieren? Lebensqualität erhalten oder bekommen?

**Dann sind Sie bei uns RICHTIG!**

Sichern Sie sich einen Platz mit einem kostenlosen Training.

Bei Vertragsabschluss erhalten Sie für die ersten 3 Monate 10% Preisnachlass.

(Beginn nach Aufhebung der Coronaschließung)

Anmeldung bis 31.12.2020 unter [info@andre-loser.de](mailto:info@andre-loser.de)

**Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch.**



**ANTISCHMERZ - BEWEGUNGSSCHULE**

Görlitzer Straße 7, 02906 Niesky Tel.: 01732691618

**Besuchen Sie das große Treppenstudio in Ihrer Region!**



Montag bis Freitag  
9.00 bis 18.00 Uhr  
jeden 2. und 4. Samstag im Monat  
9.00 bis 16.00 Uhr  
nur nach Vereinbarung



**JATZKE**

*Das Original*

Neuteichnitzer Straße 36  
02625 Bautzen  
Telefon 03591 373333  
[www.Treppenbau-Jatzke.de](http://www.Treppenbau-Jatzke.de)

**Holen Sie sich das neue Treppenbuch!**